



Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

2011



Der Saarländische Verkehrsverbund

Hier steig' ich ein!

www.saarVV.de



Hier steig' ich ein!

Die landesweite Fahrplanauskunft mit
Tarifauskunft unter www.saarfahrplan.de
und www.saarVV.de

Ihre saarVV-Hotline 06898 500 4000
für Tarif- und Fahrplanauskünfte.



Hier steig' ich ein!

www.saarVV.de

Teil I

Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen im saarVV

1. Geltungsbereich.....	4
2. Tarifsysteem	4
3. Fahrpreis.....	4
4. Fahrausweise.....	5
4.1 Einzelfahrkarte, Einzelfahrkarte BahnCard, Einzelfahrkarte saarVV Card, Gruppenkarte und Anschlussfahrkarte zu Zeitkarten	6
4.2 Einzeltageskarte.....	8
4.3 Gruppentageskarte.....	8
4.4 Wochenkarte.....	9
4.5 Monatskarte.....	10
4.6 Seniorenmonatskarte.....	11
4.7 Jahreskarte	11
4.8 JobTicket.....	14
4.9 BürgerTicket im Abonnement.....	16
4.10 SeniorenTicket im Abonnement	19
4.11 Wochenkarte im Ausbildungsverkehr	20
4.12 Monatskarte im Ausbildungsverkehr.....	22
4.13 AboFun	25
4.14 SaarFun	25
4.15 FerienTicket	26
4.16 saarVV Card	26
4.17 Sondertarife des saarVV	27
4.18 Sonstige tarifliche Sonderangebote	27
5. Ersatz verlorener oder beschädigter Fahrkarten.....	27
6. Benutzung der 1. Klasse im Nahverkehr	27
7. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten	27
8. Beförderung Schwerbehinderter.....	28
9. Beförderung von Tieren und Sachen.....	28
10. Inkrafttreten	28
Preistafel.....	30
Ortsverzeichnis	33
Anlage 1:	42
Verzeichnis der Linien und Strecken	
Anlage 2:	42
Anerkennung von Schienenfahrausweisen der Deutschen Bahn AG	
Anlage 3:	43
Sondertarife des saarVV	
Anlage 4:	44
Sonstige tarifliche Sonderangebote	

Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen im saarVV

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf allen Linien- und Linienabschnitten der Verkehrsunternehmen innerhalb des Saarländischen Verkehrsverbundes (im Folgenden „saarVV“ genannt). Sie gelten auf den Strecken der Deutschen Bahn AG nur in den Zügen des Nahverkehrs (S-Bahn, RB, RE); Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

Sie gelten nicht in Ruftaxiverkehren; Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

2. Tarifsysteem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Flächenzonen (Waben) eingeteilt. Die Kennzeichnung der Waben erfolgt durch Wabennummern oder -namen.

3. Fahrpreis

3.1 Fahrpreisermittlung

Preisstufen und Fahrpreise ergeben sich aus der Preistafel. Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl tatsächlich zu befahrender Waben. Dies gilt auch bei Fahrten zu Zielen innerhalb einer Wabe, die jedoch nur über einen Linienweg durch andere Waben erreichbar sind. Waben, die bei der Fahrt mehrmals berührt werden, werden zur Preisbildung nur einmal gezählt.

3.2 Sonstige Grundsätze

Im Zeitkartenbereich können bei gleicher Wabenzahl auch mehrere Wege zwischen Abgangs- und Zielort benutzt werden. Die dabei benutzbaren Fahrtwege sind durch den Eintrag entsprechender Wabennummern (sog. „Über-Waben“) auf der Fahrkarte kenntlich zu machen. Bei unterschiedlicher Wabenzahl ist der längere Weg zu bezahlen. Die bei der Fahrt zu befahrenden Waben müssen grundsätzlich aneinander grenzen.

3.3 Großwabe

3.3.1 Binnenverkehr

Für Fahrten innerhalb gesondert gekennzeichnete Großwaben gilt die Preisstufe 0.

Großwaben sind:

- Saarbrücken (Wabe 111)
- Völklingen (Wabe 191)

3.3.2 Ein-/ausbrechender Verkehr

Für den Verkehr aus oder nach der Großwabe Saarbrücken werden für die Großwabe Saarbrücken zwei Waben gezählt. Für den Verkehr aus oder nach der Großwabe Völklingen wird für die Großwabe Völklingen eine Wabe gezählt.

3.4 Kinder

3.4.1 Kinderfahrpreise

Die in der Fahrpreistafel angegebenen Kinderfahrpreise (auch BahnCard und saarVVCard) gelten für Kinder von 6 Jahren bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (d. h. bis einschließlich 14 Jahren).

3.4.2 Unentgeltliche Beförderung

Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis befördert. Die Aufsichtsperson kann bis zu 3 Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Abweichungen von diesen Bestimmungen sind bei den jeweiligen Fahrausweisregelungen aufgeführt.

3.5 Preisstufenbegrenzungen im saarVV

Preisstufenbegrenzungen sind bei den jeweiligen Fahrausweisregelungen aufgeführt.

3.6 Ein- und ausbrechende Linien und Strecken

Bei Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des saarVV-Verbundnetzes liegen, sind, sofern kein Übergangstarif gilt, Fahrausweise nach den jeweils gültigen Haustarifen der zu benutzenden Unternehmen zu erwerben.

4. Fahrausweise

- 4.1 Einzelfahrkarte,
Einzelfahrkarte BahnCard, Einzelfahrkarte saarVV Card,
Gruppenkarte und Anschlussfahrkarte zu Zeitkarten
- 4.2 Einzeltageskarte
- 4.3 Gruppentageskarte
- 4.4 Wochenkarte
- 4.5 Monatskarte
- 4.6 Seniorenmonatskarte
- 4.7 Jahreskarte
- 4.8 JobTicket
- 4.9 Bürgerticket im Abonnement
- 4.10 Seniorenticket im Abonnement
- 4.11 Wochenkarte im Ausbildungsverkehr
- 4.12 Monatskarte im Ausbildungsverkehr
- 4.13 AboFun
- 4.14 SaarFun
- 4.15 Ferienticket
- 4.16 saarVV Card
- 4.17 Sondertarife des saarVV
- 4.18 Sonstige tarifliche Sonderangebote

Einzelbestimmungen zu:

4.1 Einzelfahrkarte, Einzelfahrkarte BahnCard, Einzelfahrkarte saarVV Card, Gruppenkarte und Anschlussfahrkarte zu Zeitkarten

4.1.1 Zeitliche Geltungsdauer

Einzelfahrkarten werden zum sofortigen Fahrtantritt ausgegeben und gelten ab Verkaufszeitpunkt maximal:

4.1.1.1 in Großwaben

in der Preisstufe	0	60 Minuten
-------------------	---	------------

4.1.1.2 Allgemein

in der Preisstufe	1	60 Minuten
in der Preisstufe	2	90 Minuten
in den Preisstufen	3 bis 5	120 Minuten
in den Preisstufen	6 bis 8	180 Minuten
in den Preisstufen	9 und 10	300 Minuten

Mit Zeitablauf muss das Fahrzeug bestiegen sein, mit dem der Fahrgast sein Ziel erreicht. Das Zusammensetzen des erforderlichen Fahrpreises durch Entwertung mehrerer Einzelfahrkarten ist unzulässig.

4.1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Einzelfahrkarten gelten in ihrer Preisstufe für eine Fahrtrichtung und berechtigen zum fahrplantechnisch notwendigen Umsteigen an der Verknüpfungshaltestelle.

Fahrtunterbrechungen, Umweg-, Rund- oder Rückfahrten sind nicht erlaubt. Fahrkarten der Preisstufen 9 und 10 berechtigen unabhängig von der eingetragenen Zielwabe aus Fahrtrichtung der Startwabe zur Weiterfahrt (keine Rückfahrt) im saarVV-Netz.

4.1.3 Übertragbarkeit

Keine.

4.1.4 Benutzungsbestimmungen

4.1.4.1 Einzelfahrkarten sind zu entwerten, falls sie nicht bereits entwertet ausgegeben werden.

4.1.4.1.1 Gruppenkarten sind gültig für Reisegruppen. Für mindestens 10 Personen (wobei auch Kinder als eine Person zählen), die sich mit einem gemeinsamen Reisezweck zu einer Reisegruppe zusammengeschlossen haben, wird eine gemeinsame Fahrkarte ausgegeben. Der Fahrpreis errechnet sich gemäß „besonderer Preistafel“ aus der Gesamtteilnehmerzahl, wobei zwei Kinder als 1 Zählperson gelten. Für Inhaber von Gruppenkarten gilt 3.4.2 nicht.

4.1.4.1.2 Bei Schulklassen bis einschließlich Klasse 10 gelten zwei Schüler zur Preisberechnung als 1 Zählperson. Alle Begleitpersonen zahlen den Gruppenfahrpreis für Erwachsene.

4.1.4.1.3 Bei Kindergruppen (z.B. Vereine, Kindergarten u.a.) ist auch für Kinder ab 3 Jahren ein Fahrpreis zu entrichten. Bei Kindergartengruppen gelten zwei Kinder zur Preisberechnung als eine Zählperson. Alle Begleitpersonen zahlen den Gruppenfahrpreis für Erwachsene.

4.1.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen
Entfällt.

4.1.6 Benutzung der 1. Klasse

Bei der Benutzung der 1. Klasse im Schienenverkehr ist pro Fahrt und Person ein Zuschlag gemäß Ziffer 6 der Tarifbestimmungen zu erwerben.

4.1.7 Mitnahmeregelung

Keine.

4.1.8 Ermäßigungen

4.1.8.1 Ermäßigung BahnCard

Das Vorlegen einer gültigen BahnCard 25, 50 und 100 berechtigt den Inhaber zum Erwerb einer ermäßigten Einzelfahrkarte laut besonderer Preistafel.

4.1.8.2 Ermäßigung saarVVCARD

Das Vorlegen einer gültigen saarVV-Card berechtigt den Inhaber zum Erwerb einer ermäßigten Einzelfahrkarte laut besonderer Preistafel für sich persönlich.

4.1.8.3 Anschlussfahrkarte zu Zeitkarten

4.1.8.3.1 Zeitliche Geltungsdauer

Ihre zeitliche Geltungsdauer richtet sich nach der Gesamtzahl der Preisstufen von Basis-Zeit- und Anschlussfahrkarte. Mit Zeitablauf muss das Fahrzeug bestiegen sein, mit dem der Fahrgast sein Ziel erreicht.

4.1.8.3.2 Räumlicher Geltungsbereich

Basis-Zeit- und Anschlussfahrkarte gelten für eine Fahrtrichtung.

4.1.8.3.3 Übertragbarkeit

Keine.

4.1.8.3.4 Benutzungsbestimmungen

Will der Inhaber einer Basis-Zeitkarte (Wochen-, Monats- oder Jahreskarte) über den örtlichen Bereich hinaus Fahrten in/aus daran anschließende Waben durchführen, so hat er für die Weiterfahrt eine Anschlussfahrkarte zu erwerben. Als Anschlussfahrkarten gelten nur Einzelfahrkarten zum Normalpreis mindestens der Preisstufe 1. Die Preisstufe einer Anschlussfahrkarte richtet sich nach der Anzahl zusätzlicher Waben für die Fahrstrecke ab der Grenze des Geltungsbereiches der zugehörigen Basis-Zeitkarte bis einschließlich zur Ziel-Wabe der Anschlussfahrkarte. Anschluss- und Basis-Zeitkarte sind in der Summe für maximal 10 Preisstufen zu erwerben. Die Anschlussfahrkarte ist noch innerhalb des Geltungsbereiches der Basiskarte bzw. vor Antritt der Fahrt von außerhalb liegenden Waben zu erwerben.

Die Anschlussfahrkarte gilt nur für eine Fahrt und nur in Verbindung mit der Basis-Zeitkarte, zu der sie gelöst ist. Je Mitfahrer gem. 4.5.7 ist ebenfalls eine Anschlussfahrkarte zu erwerben. Zu Fahrkarten der Anlagen 2 und 4 werden keine Anschlussfahrkarten ausgegeben.

4.2 Einzeltageskarte

4.2.1 Zeitliche Geltungsdauer

Die Einzeltageskarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich innerhalb der Geltungsdauer. Die Karte gilt am eingetragenen Geltungstag von 0.00 Uhr bis zum Betriebsschluss.

4.2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird mit Wabennummern/Wabennamen eingetragen. Fahrkarten der Preisstufe 9 und 10 gelten im gesamten saarVV-Netz.

4.2.3 Übertragbarkeit

Die Einzeltageskarte ist übertragbar.

4.2.4 Benutzungsbestimmungen

4.2.4.1 Die Einzeltageskarte ist gültig für eine Person.

4.2.4.2 Eine Fahrpreiserstattung ist nur vor Antritt der 1. Fahrt möglich.

4.2.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen

Im Vorverkauf gelöste Einzeltageskarten sind maximal bis 2 Monate nach dem Zeitpunkt einer Tarifanpassung gültig.

4.2.6 Benutzung der 1. Klasse

Bei der Benutzung der 1. Klasse im Schienenverkehr ist pro Fahrt und Person ein Zuschlag gemäß Ziffer 6 der Tarifbestimmungen zu erwerben.

4.2.7 Mitnahmeregelung

Keine.

4.3 Gruppentageskarte

4.3.1 Zeitliche Geltungsdauer

Die Gruppentageskarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich innerhalb der Geltungsdauer. Die Karte gilt am eingetragenen Geltungstag montags bis freitags ab 8.00 Uhr bis zum Betriebsschluss und samstags, sonntag und feiertags ganztägig (von 0.00 Uhr bis zum Betriebsschluss).

4.3.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird mit Wabennummern/Wabennamen eingetragen. Fahrkarten der Preisstufe 9 und 10 gelten im gesamten saarVV-Netz.

4.3.3 Übertragbarkeit

Die Gruppentageskarte ist übertragbar.

4.3.4 Benutzungsbestimmungen

4.3.4.1 Die Gruppentageskarte ist in Verbindung mit 4.3.7 für maximal 8 Personen gültig.

4.3.4.2 Eine Fahrpreiserstattung ist nur bis zum Vortag des Geltungstages möglich.

4.3.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen

Im Vorverkauf gelöste Gruppentageskarten sind maximal bis 2 Monate nach dem Zeitpunkt einer Tarifanpassung gültig.

4.3.6 Benutzung der 1. Klasse

Bei der Benutzung der 1. Klasse im Schienenverkehr ist pro Fahrt und Person ein Zuschlag gemäß Ziffer 6 der Tarifbestimmungen zu erwerben.

4.3.7 Mitnahmeregelung

Inhaber der Gruppentageskarte sind zur Mitnahme von 3 Kindern unter 6 Jahren und 4 weiteren Personen berechtigt. Jedes weitere Kind zählt unabhängig von einer Altersgrenze dabei als eine Person. Anstelle einer Person kann maximal ein Hund mitgenommen werden.

Anmeldung von Reisegruppen:

Fahrten von Reisegruppen (ab 10 zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossene Personen) sind zur Sicherung der Beförderung mindestens sieben Werktage vorher bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen anzumelden.

Anspruch auf Beförderung besteht ausschließlich im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten (s. auch § 2 Beförderungsbedingungen).

4.4 Wochenkarte

4.4.1 Zeitliche Geltungsdauer

Wochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche. Der 1. Tag einer Kalenderwoche ist der Montag. Als erste Kalenderwoche eines Kalenderjahres gilt die Woche, in die mindestens vier der ersten sieben Januartage fallen.

4.4.2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Ausgabestelle trägt in die Wochenkarte den räumlichen Geltungsbereich in Form der Wabennummern nach Angaben des Fahrgastes ein. Anstelle der Wabenummer kann auch der Wabename eingetragen werden.

Innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches berechtigen Wochenkarten zu beliebig vielen Fahrten. Fahrtunterbrechungen und beliebiges Umsteigen sind zugelassen.

Bei Erwerb einer Wochenkarte der höchsten Preisstufe wird – anstatt der Wabennummern oder Wabennamen – „saarVV-Netz“ bzw. „Netz“ eingetragen.

4.4.3 Übertragbarkeit

Die Wochenkarten sind im Rahmen ihrer Gültigkeit übertragbar.

4.4.4 Benutzungsbestimmungen

Keine.

4.4.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen

Bei einer Tarifänderung können Wochenkarten noch zum bestehenden Preis gekauft werden, wenn der 1. Geltungstag vor dem Zeitpunkt der Tarifänderung liegt.

4.4.6 Benutzung der 1. Klasse

Bei Benutzung der 1. Klasse im Schienenverkehr ist ein Zuschlag gemäß Ziffer 6 der Tarifbestimmungen zu erwerben.

4.4.7 Mitnahmeregelung

Keine, ausgenommen für Kinder unter 6 Jahren gemäß 3.4.2

4.5 Monatskarte

4.5.1 Zeitliche Geltungsdauer

Monatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist der Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nachfolgenden Werktages.

4.5.2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Ausgabestelle trägt den räumlichen Geltungsbereich in Form der Wabennummern nach Angaben des Fahrgastes in die Monatskarte ein. Anstelle der Wabennummern kann auch der Wabename oder beides eingetragen werden. Innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches berechtigen Monatskarten zu beliebig vielen Fahrten. Fahrtunterbrechungen und beliebiges Umsteigen sind zugelassen. Bei Erwerb einer Monatskarte der höchsten Preisstufe wird – anstatt der Wabennummern oder Wabennamen – „saarVV-Netz“ bzw. „Netz“ eingetragen.

4.5.3 Übertragbarkeit

Die Monatskarten sind im Rahmen ihrer Gültigkeit übertragbar.

4.5.4 Benutzungsbestimmungen

Keine.

4.5.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen

Bei einer Tarifänderung können Monatskarten noch zum bestehenden Preis gekauft werden, wenn der 1. Geltungstag vor dem Zeitpunkt der Tarifänderung liegt.

4.5.6 Benutzung der 1. Klasse

Bei der Benutzung der 1. Klasse im Schienenverkehr ist ein Zuschlag gemäß Ziffer 6 der Tarifbestimmungen zu erwerben.

4.5.7 Mitnahmeregelung

Die Monatskarte erlaubt die unentgeltliche Mitnahme von bis zu 3 Kindern unter 6 Jahren gemäß 3.4.2. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen im Saarland berechtigten Monatskarten innerhalb ihres Geltungsbereiches ganztägig bis zum nächstfolgenden Werktag 3.00 Uhr zur Mitnahme von zwei weiteren Personen ohne Aufpreis. Anstelle einer Person kann maximal ein Hund mitgenommen werden.

4.6 Seniorenmonatskarte

4.6.1 Zeitliche Geltungsdauer

Wie 4.5.1

4.6.2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Ausgabestelle trägt als Geltungsbereich „saarVV-Netz“ ein.

4.6.3 Übertragbarkeit

Keine.

4.6.4 Benutzungsbestimmungen

Für Personen ab 65 Jahren. Der Fahrausweis ist nur mit Namenseintrag gültig.

4.6.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen

Wie 4.5.5

4.6.6 Benutzung der 1. Klasse

Wie 4.5.6

4.6.7 Mitnahmeregelung

Keine, ausgenommen 3.4.2

4.7 Jahreskarte (in bar oder im Abonnement)

4.7.1 Zeitliche Geltungsdauer

Jahreskarten im Barverkauf gelten ein Jahr vom ersten Gültigkeitstag bis 12.00 Uhr des gleichen Tages des Folgejahres. Jahreskarten im Abonnement gelten vom Ersten eines Monats und enden am Letzten des Vormonats des darauf folgenden Jahres.

4.7.2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Ausgabestelle trägt den räumlichen Geltungsbereich in Form der Wabennummern nach Angaben des Fahrgastes in die Jahreskarte ein. Anstelle der Wabennummern kann der Wabename oder beides eingetragen werden. Innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches berechnen Jahreskarten zu beliebig vielen Fahrten. Fahrtunterbrechungen und beliebiges Umsteigen sind zugelassen.

Bei Erwerb einer Jahreskarte der höchsten Preisstufe wird – anstatt der Wabennummern oder Wabennamen – „saarVV-Netz“ bzw. „Netz“ eingetragen.

4.7.3 Übertragbarkeit

Jahreskarten sind im Rahmen ihrer Gültigkeit übertragbar. Persönliche Jahreskarten sind nicht übertragbar.

4.7.4 Benutzungsbestimmungen

Persönliche Jahreskarten sind als e-ticket oder mit einem Lichtbild ausgestattet fälschungssicher auszugeben. Die Inhaberschaft ist dem Personal auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Jahreskarten können im Barverkauf gegen Einmalzahlung an bestimmten Verkaufsstellen erworben werden. Die Jahreskarte wird nach Eingang der Zahlung ausgehändigt. Der Kunde hat die ausgehändigten Fahrkarten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind umgehend der Ausgabestelle anzuzeigen.

4.7.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen

Jahreskarten im Barverkauf, die vor einer Tarifierhöhung erworben wurden, gelten bis zum Ende der vorgesehenen Laufzeit. Eine Nacherhebung findet nicht statt.

Bei Jahreskarten im Abonnement findet eine Anpassung der monatlichen Abbuchungsbeträge im Monat der Tarifanhebung statt.

4.7.6 Benutzung der 1. Klasse

Bei der Benutzung der 1. Klasse im Schienenverkehr ist ein Zuschlag gemäß Ziffer 6 der Tarifbestimmungen zu erwerben.

4.7.7 Mitnahmeregelung

Die Jahreskarte erlaubt die unentgeltliche Mitnahme von bis zu 3 Kindern unter 6 Jahren gemäß 3.4.2. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen im Saarland berechtigten Jahreskarten innerhalb des Geltungsbereiches ganztägig bis zum nächstfolgenden Werktag 3.00 Uhr zur Mitnahme von zwei weiteren Personen ohne Aufpreis. Anstelle einer Person kann maximal ein Hund mitgenommen werden.

4.7.8 Zahlungsart

Der Preis kann vorab als Einmalzahlung oder im monatlichen Lastschriftverfahren entrichtet werden.

4.7.8.1 Barverkauf

Jahreskarten können auch mit Vorauszahlung an bestimmten Verkaufsstellen erworben werden. Die Jahreskarte wird nach Zahlung ausgehändigt. Die Preise ergeben sich aus der Preistafel.

4.7.8.2 Verkauf im Abonnement

4.7.8.2.1 Verfahren

Jahreskarten werden im Abonnement ausgegeben, wenn ein Antrag mit Einzugsermächtigung vorgelegt wird. Das jeweilige Fahrgeld wird monatlich im Voraus bis auf weiteres, jedoch mindestens für die Dauer von 12 Monaten, von einem Girokonto bei einem in Deutschland ansässigen Kreditinstitut abgebucht.

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung vorliegt. Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung oder Aushändigung der Fahrkarte zustande.

Der Kunde hat die ausgehändigten Fahrkarten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind umgehend der Ausgabestelle anzuzeigen. Das Abonnement

gilt für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere Fahrkarten zugeschickt werden. Der monatliche Abonnementpreis ergibt sich aus der Preistafel.

4.7.8.2.2 Kündigung des Abonnements, Preisänderungen

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich bis zum 10. des Monats zu erfolgen. Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen dem monatlichen Abonnementpreis und einer allgemeinen Monatskarte für den zurückliegenden Zeitraum erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens ein Jahr am Abonnementverfahren teilgenommen hat. Es gilt ebenfalls nicht, wenn der Kunde verstorben ist.

Zum Zeitpunkt der Preisänderung ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Monats, welcher der ordentlichen Bekanntmachung der Preisänderung folgt, möglich. In diesem Falle werden Nachforderungen nicht erhoben.

Die Fahrkarte(n) ist (sind) bis spätestens 5 Tage nach Kündigungstermin per Einschreiben an die Ausgabestelle zu senden oder persönlich abzugeben. Bei verspäteter Rückgabe kann für den Zeitraum bis zur Rückgabe an die Ausgabestelle das Beförderungsentgelt in Rechnung gestellt werden. Bei nicht erfolgter Rückgabe besteht die Zahlungspflicht bis zum Ende der 12-Monatsfrist.

4.7.8.2.3 Abbuchung

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten.

Ist eine Abbuchung unter diesen Bedingungen nicht möglich, besteht für das Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. Durch die Kündigung werden bezogene Fahrausweise ungültig und müssen unverzüglich per Einschreiben oder persönlich an das Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden. Kosten, die durch die Nichtzahlung des Abonnements entstehen, kann das Verkehrsunternehmen dem Kunden belasten.

Die Bestimmungen zur Rückberechnung bei Kündigung eines Abonnements (Ziffer 4.7.8.2.2) gelten analog.

4.7.8.2.4 Änderung des Kontos, Wohnortwechsel

Soll das Fahrgeld von einem anderen Konto abgebucht werden, ist eine neue Einzugsermächtigung bis zum 10. des Vormonats einzureichen (Änderungsformular).

Der Abonnent ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Kosten, die dem Verkehrsunternehmen aus einer unterbliebenen Anzeige entstehen, gehen zu Lasten des Abonnenten.

4.7.8.2.5 Haftung

Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften Abonnent und Kontoinhaber für alle aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

4.7.9 Änderungen des Geltungsbereiches

Änderungen des Geltungsbereiches sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats beim Verkehrsunternehmen zu beantragen.

4.8 JobTicket

4.8.1 Zeitliche Geltungsdauer

Das JobTicket gilt für 12 Monate.

4.8.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das JobTicket berechtigt ab dem 1. Gültigkeitstag zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Gültigkeitszeitraumes im gesamten saarVV-Netz in den angegebenen Waben oder im eingetragenen Landkreis/Regionalverband.

4.8.3 Übertragbarkeit

Das JobTicket ist nur für fest angestellte Mitarbeiter von Unternehmen/Behörden bestimmt, die nicht nur gelegentlich von dem Unternehmen/der Behörde beschäftigt werden. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an andere Personen ist nicht statthaft.

Das JobTicket ist persönlich und auf den Namen des Mitarbeiters auszustellen. Es ist nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem Mitarbeiterausweis oder einem anderen geeigneten Identifikationsnachweis.

4.8.4 Benutzungsbestimmungen

Ein Unternehmen/eine Behörde kann durch Rahmenvertrag den Bezug von JobTickets im saarVV-Netz für fest angestellte Mitarbeiter zur Benutzung aller Verkehrsmittel im saarVV vereinbaren.

Die Mindestabnahmemenge beträgt 20 JobTickets. Die Teilnahme am JobTicket von fest angestellten Mitarbeitern von Unternehmen/Behörden kann jeweils zum 1. eines Monats grundsätzlich für die Dauer von 12 Monaten erfolgen.

Das Unternehmen/die Behörde stellt dem Verkehrsunternehmen 4 Wochen vor Beginn der Laufzeit eine Liste/Datei zur Verfügung mit Namen und Anschrift der JobTicket-Nutzer.

Das Verkehrsunternehmen beachtet die erforderlichen Datenschutzbestimmungen.

Das Ausscheiden von einzelnen fest angestellten Mitarbeitern aus dem Nutzerkreis ist nur zum letzten eines Kalendermonats möglich.

Das Vertragsverhältnis kann erstmals nach Ablauf eines Jahres mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Bei Abrechnungsstellen gemäß 4.8.8 Abs. 3 beträgt die Mindestlaufzeit 3 Jahre.

Dem Verkehrsunternehmen steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn das Unternehmen/die Behörde Job-Tickets nach Abmahnung missbräuchlich weiter verwendet oder mit der Zahlung für mehr als 2 Monate im Rückstand ist. Das JobTicket ist eine besondere Jahreskarte, die nur über den Arbeitgeber zu beziehen ist.

Auszubildende, Praktikanten und diesen gleichzusetzende Mitarbeiter, die grundsätzlich Anspruch auf Bezug von vergünstigten Zeitkarten haben, erhalten kein JobTicket. Die Anzahl dieser Mitarbeiter ist auch nicht in die Anteilsberechnungen einzubeziehen.

Der Verlust eines JobTickets ist unverzüglich zu melden. Nach Verlustmeldung wird einmalig ein neues JobTicket als Jahreskarte gem. 5.1 ausgestellt. Es erfolgen keine Erstattungen mit Ausnahme im Krankheitsfall gem. § 10 (3) Beförderungsbedingungen.

Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit Anspruch auf Freifahrt, sind vom Unternehmen/von der Behörde gesondert anzugeben.

4.8.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen

Es findet eine Anpassung der monatlichen Abbuchungsbeträge im Monat der Tarifierhebung statt.

4.8.6 Rabattierung

Ein Unternehmen/eine Behörde erhält bei Bezug der JobTickets für fest angestellte Mitarbeiter Nachlässe auf die Preise von Jahreskarten. Voraussetzung für die Gewährung des Nachlasses ist, dass das JobTicket-Angebot zu Neukunden führt. Zu diesem Zweck fördert das Unternehmen/die Behörde das JobTicket-Angebot so weit wie möglich. Die Feststellung der Ausgangslage (Jahreskarten-Inhaber bei dem Unternehmen/der Behörde zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses) und die Ermittlung des Zuwachses ist nach den grundsätzlichen Vorgaben des Verkehrsunternehmens vorzunehmen.

Die Mindestabnahmemenge beträgt 20 JobTickets.

Der Nachlass beträgt 10%.

Er erhöht sich in Abhängigkeit vom Zuwachs der Neukunden.

Zuwachs Neukunden in % der Gesamtzahl der Mitarbeiter	Rabatt je Jahresabo
20-39	15%
40-59	20%
60-79	25%
80 und mehr	30%

4.8.7 Mitnahmeregelung

Das JobTicket erlaubt die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern unter sechs Jahren gem. 3.4.2.

An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen berechtigten Jobtickets innerhalb ihres Geltungsbereiches ganztägig bis zum nächstfolgenden Werktag 3.00 Uhr zur Mitnahme von zwei weiteren Personen ohne Aufpreis.

An Stelle einer Person kann maximal ein Hund mitgenommen werden.

4.8.8 Zahlungsart

Der Gesamtbetrag der Preise für die JobTickets wird in zwölf monatlichen Teilbeträgen dem Unternehmen/der Behörde in Rechnung gestellt. Die monatlichen Beträge sind 2 Wochen nach Rechnungsstellung ohne jeglichen Abzug fällig. Das Unternehmen/die Behörde weist mindestens einmal jährlich die Zahl der fest angestellten Mitarbeiter nach. Das Unternehmen/die Behörde ist alleiniger Vertragspartner. Die Weiterverteilung der JobTickets und die Abrechnung mit den fest angestellten Mitarbeitern obliegt dem Unternehmen/der Behörde, dem/der der Gesamtwert aller JobTickets in Rechnung gestellt wird.

Mehrere kleinere Unternehmen/Behörden können sich zu einer Abrechnungsstelle zusammenschließen, sofern sie wirtschaftlich, finanziell, organisatorisch oder in engem räumlichen Zusammenhang stehen. Die Anteilsberechnungen gelten in diesem Falle einheitlich für die Abrechnungsstelle.

Der Zusammenschluss als Abrechnungsstelle muss grundsätzlich für drei Jahre erfolgen. Ein Anspruch auf Anerkennung als Abrechnungsstelle besteht nicht; eine Entscheidung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

Mit Großbetrieben/Behörden können abweichende Bezugs- und Abrechnungsverfahren schriftlich vereinbart werden. Die Vereinbarung ist für mindestens 1 Kalenderjahr abzuschließen.

4.9. Bürgerticket im Abonnement

4.9.1 Zeitliche Geltungsdauer

Bürgertickets im Barverkauf gelten ein Jahr vom ersten Gültigkeitstag bis 12.00 Uhr des gleichen Tages des Folgejahres. Bürgertickets im Abonnement gelten vom Ersten eines Monats und enden am Letzten des Vormonats des darauf folgenden Jahres.

4.9.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Bürgerticket berechtigt ab dem 1. Gültigkeitstag zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Gültigkeitszeitraumes im angegebenen Landkreis/Regionalverband oder im gesamten saarVV-Netz.

4.9.2.1

Das Bürgerticket gilt auch in Korridorfahrten (ohne Aus- und Einstieg).

4.9.3 Übertragbarkeit

Keine.

4.9.4 Benutzungsbestimmungen

Bürgertickets sind als e-ticket oder mit einem Lichtbild ausgestattet fälschungssicher auszugeben. Die Inhaberschaft ist dem Personal auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Bürgertickets können im Barverkauf gegen Einmalzahlung an bestimmten Verkaufsstellen erworben werden. Das Bürgerticket wird nach Eingang der Zahlung ausgehändigt. Der Kunde hat die ausgehändigten Fahrkarten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind umgehend der Ausgabestelle anzuzeigen.

4.9.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen

Bürgertickets im Barverkauf, die vor einer Tarifierhöhung erworben wurden, gelten bis zum Ende der vorgesehenen Laufzeit. Eine Nacherhebung findet nicht statt.

Bei Bürgertickets im Abonnement findet eine Anpassung der monatlichen Abbuchungsbeträge im Monat der Tarifanpassung statt.

4.9.6 Benutzung der 1. Klasse

Bei der Benutzung der 1. Klasse im Schienenverkehr ist pro Fahrt und Person ein Zuschlag gemäß Ziffer 6 der Tarifbestimmungen zu erwerben.

4.9.7 Mitnahmeregelung

Bürgertickets berechtigen zur Mitnahme von bis zu 3 Kindern unter 6 Jahren gem. 3.4.2. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen berechtigen Bürgertickets innerhalb ihres Geltungsbereiches ganztägig bis zum nächstfolgenden Werktag 3.00 Uhr zur Mitnahme von zwei weiteren Personen ohne Aufpreis. An Stelle einer Person kann maximal ein Hund mitgenommen werden.

4.9.8 Zahlungsart

Verkauf im Abonnement.

4.9.8.2.1 Verfahren

Bürgertickets werden im Abonnement ausgegeben, wenn ein Antrag mit Einzugsermächtigung vorgelegt wird. Das jeweilige Fahrgeld wird monatlich im Voraus bis auf weiteres, jedoch mindestens für die Dauer von 12 Monaten, von einem Girokonto bei einem in Deutschland ansässigen Kreditinstitut abgebucht.

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung vorliegt.

Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung oder Aushändigung der Fahrkarte zu Stande. Der Kunde hat die ausgehändigten Fahrkarten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind umgehend der Ausgabestelle anzuzeigen.

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere Fahrkarten zugeschickt werden.

4.9.8.2.2 Kündigung des Abonnements, Preisänderungen

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich bis zum 10. des Monats zu erfolgen. Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten 12-Monatsfrist gekündigt, so wird der Unterschied zwischen dem Bürgerticket Abonnementpreis und dem Normalpreis einer allgemeinen Monatskarte für:

- Ps 4 bei Geltungsbereich für einen Landkreis/Regionalverband Saarbrücken
- Ps 10 bei Geltungsbereich saarVV-Netz für den zurückliegenden Zeitraum erhoben.

Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens 1 Jahr am Abonnementverfahren teilgenommen hat. Es gilt ebenfalls nicht, wenn der Kunde verstorben ist. Zum Zeitpunkt der Preisänderung ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Monats, welcher der ordentlichen Bekanntmachung der Preisänderung folgt, möglich. In diesem Fall werden Nachforderungen nicht erhoben. Die Fahrkarte ist bis spätestens 5 Tage nach Kündigungstermin per Einschreiben an die Ausgabestelle zu senden oder persönlich dort abzugeben. Bei verspäteter Rückgabe kann für den Zeitraum bis zur Rückgabe an die Ausgabestelle das entsprechende Beförderungsentgelt in Rechnung gestellt werden. Bei nicht erfolgter Rückgabe besteht die Zahlungspflicht bis zum Ende der 12-Monatsfrist.

4.9.8.2.3 Abbuchung

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten.

Ist eine Abbuchung unter diesen Bedingungen nicht möglich, besteht für das Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. Durch die Kündigung werden bezogene Fahrausweise ungültig und müssen unverzüglich per Einschreiben oder persönlich an das Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden. Kosten, die durch die Nichtzahlung des Abonnements entstehen, kann das Verkehrsunternehmen dem Kunden belasten.

Die Bestimmungen zur Nachberechnung bei Kündigung eines Abonnements (Ziffer 4.9.8.2.2) gelten analog.

4.9.8.2.4 Änderung des Kontos, Wohnortwechsel

Soll das Fahrgeld von einem anderen Konto abgebucht werden, ist eine neue Einzugsermächtigung bis zum 10. des Vormonats einzureichen (Änderungsformular).

Der Abonnent ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Kosten, die dem Verkehrsunternehmen aus einer unterbliebenen Anzeige entstehen, gehen zu Lasten des Abonnenten.

4.9.8.2.5 Haftung

Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften Abonnent und Kontoinhaber für alle aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

4.9.9 Änderungen des Geltungsbereiches

Änderungen des Geltungsbereiches sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats beim Verkehrsunternehmen zu beantragen.

4.10 SeniorenTicket im Abonnement**4.10.1 Zeitlicher Geltungsbereich**

Wie 4.7.1

4.10.2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Ausgabestelle trägt als Geltungsbereich „saarVV-Netz“ ein.

4.10.3 Übertragbarkeit

Keine.

4.10.4 Benutzungsbestimmungen

Für Personen ab 65 Jahren.

Verkauf im Abonnement

4.10.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen

Wie 4.5.5 bzw. 4.7.5

4.10.6 Benutzung der 1. Klasse

Bei Benutzung der 1. Klasse im Schienenverkehr ist pro Fahrt ein Zuschlag gemäß Ziffer 6 der Tarifbestimmungen zu erwerben.

4.10.7 Mitnahmeregelung

Keine, ausgenommen 3.4.2

4.10.8 Zahlungsart

Wie 4.7.8

4.10.8.1 Verkauf im monatlichen Abonnement**4.10.8.1.1 Verfahren**

Wie 4.7.8.2

4.10.8.1.2 Kündigung des Abonnements, Preisänderungen

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich bis zum 10. des Monats zu erfolgen. Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten 12-Monatsfrist gekündigt, so wird der Unterschied zwischen dem Senienticket Abonnementpreis und dem Normalpreis einer Seniorenmonatskarte erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens 1 Jahr am Abonnementverfahren teilgenommen hat. Es gilt ebenfalls nicht, wenn der Kunde verstorben ist. Zum Zeitpunkt der Preisänderung ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Monats, welcher der ordentlichen Bekanntmachung der Preisänderung folgt, möglich. In diesem Fall werden Nachforderungen nicht erhoben. Die Fahrkarte ist bis spätestens 5 Tage nach Kündigungstermin per Einschreiben an die Ausgabestelle zu senden oder persönlich dort abzugeben. Bei verspäteter Rückgabe kann für den Zeitraum bis zur Rückgabe an die Ausgabestelle das entsprechende Beförderungsentgelt in Rechnung gestellt werden. Bei nicht erfolgter Rückgabe besteht die Zahlungspflicht bis zum Ende der 12-Monatsfrist.

4.10.8.1.3 Abbuchung

Wie 4.7.8.2.3 bzw. 4.10.8.2.2

4.10.8.1.4 Änderung des Kontos, Wohnortwechsel

Wie 4.7.8.2.4

4.10.8.1.5 Haftung

Wie 4.7.8.2.5

4.10.9 Änderungen des Geltungsbereiches

Entfällt.

4.11 Wochenkarte im Ausbildungsverkehr

4.11.1 Zeitliche Geltungsdauer

Wie bei Wochenkarten (siehe Ziffer 4.4.1).

4.11.2 Räumlicher Geltungsbereich

Wie bei Wochenkarten (siehe Ziffer 4.4.2).

4.11.3 Übertragbarkeit

Keine.

4.11.4 Benutzungsbestimmungen

Ausgabe an bestimmte Personengruppen.

Wochenkarten im Ausbildungsverkehr werden ausgegeben an:

1. Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,
2. Personen nach Vollendung des 15. Lebensjahres:
 - a) Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;

- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder anderen Einrichtungen der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 45 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Wochenkarten im Ausbildungsverkehr werden nur für die Strecken zwischen Wohn- und Ausbildungsort ausgegeben. Wochenkarten im Ausbildungsverkehr sind nur zusammen mit einem Berechtigungsausweis (Kundenkarte Ausbildung) gültig. Der Berechtigungsausweis wird von den Ausgabestellen nach Feststellung der Berechtigung kostenfrei ausgegeben. Der Berechtigungsausweis ist mit vollem Namen unauslöschlich zu unterschreiben. Er ist mit Ausnahme bei Monatskarten Ausbildung im Abonnement gem. 4.12.8.2 bei allen Fahrten mitzuführen und dem Fahr- oder Kontrollpersonal unaufgefordert vorzuzeigen.

Der Berechtigungsausweis endet am 30.09. eines jeden Jahres sowie beim Entfallen der Berechtigungsvoraussetzungen.

4.11.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen

Bei einer Tarifänderung können Wochenkarten im Ausbildungsverkehr noch zum bestehenden Preis gekauft werden, wenn der 1. Geltungstag vor dem Zeitpunkt der Tarifänderung liegt.

4.11.6 Benutzung der 1. Klasse

Nicht zugelassen.

4.11.7 Mitnahmeregelung

Keine.

4.12 Monatskarte im Ausbildungsverkehr

(bar oder im Abonnement)

4.12.1 Zeitliche Geltungsdauer

Wie bei Monatskarten (siehe Ziffer 4.5.1 und 4.7.1).

4.12.2 Räumlicher Geltungsbereich

4.12.2.1 Wie bei Monatskarten (siehe Ziffer 4.5.2 und 4.7.2).

4.12.2.2 Die vereinbarten Landkreis SchülerTickets gelten im jeweils eingetragenen Landkreis/Regionalverband.

4.12.2.2.1 Landkreis SchülerTickets gelten auch in Korridorfahrten (ohne Aus- und Zustieg) durch den Nachbarlandkreis.

4.12.3 Übertragbarkeit

Monatskarten im Ausbildungsverkehr sind nicht übertragbar.

4.12.4 Benutzungsbestimmungen

4.12.4.1 Die Ausgabe erfolgt nur an bestimmte Personengruppen (siehe Ziffer 4.11.4).

Monatskarten im Ausbildungsverkehr werden nur für die Strecken zwischen Wohn- und Ausbildungsort ausgegeben. Bei Bezug im Abonnement gelten die Monatskarten Ausbildung ohne Berechtigungsausweis (Kundenkarte Ausbildung). Die Berechtigungsvoraussetzungen sind jährlich bis spätestens zum 30.09. gegenüber der Ausgabestelle der Fahrkarte nachzuweisen.

4.12.4.2 In den Landkreisen im Saarland werden aufgrund besonderer Vereinbarungen Monatskarten im Ausbildungsverkehr als Landkreis SchülerTickets an Schüler ausgegeben.

4.12.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen

4.12.5.1 Bei Monatskarten im Ausbildungsverkehr im Abonnement findet eine Anpassung der monatlichen Abbuchungsbeträge im Monat der Tarifanhebung statt.

4.12.5.2 Bei einer Tarifänderung können Monatskarten im Ausbildungsverkehr im Barverkauf noch zum bestehenden Preis gekauft werden, wenn der 1. Geltungstag vor dem Zeitpunkt der Tarifänderung liegt.

4.12.5.3 Tarifänderungen für die besonderen Verrechnungspreise der Landkreis SchülerTickets treten analog 4.12.5.1 in Kraft.

4.12.6 Benutzung der 1. Klasse

Nicht zugelassen.

4.12.7 Mitnahmeregelung

Keine.

4.12.8 Zahlungsart

Der Preis kann bar bzw. im monatlichen Lastschriftverfahren entrichtet werden.

4.12.8.1 Barverkauf

Monatskarten im Ausbildungsverkehr werden nach Zahlung ausgehändigt und sind vom angegebenen ersten bis zum letzten Geltungstag gültig. Die Fahrpreise ergeben sich aus der Preistafel.

4.12.8.2 Verkauf im Abonnement (Monatskarten und Landkreis SchülerTickets im Ausbildungsverkehr)

4.12.8.2.1 Verfahren

Monatskarten im Ausbildungsverkehr werden im Abonnement ausgegeben, wenn ein Antrag mit Einzugsermächtigung vorgelegt wird. Das jeweilige Fahrgeld wird monatlich im Voraus bis auf weiteres, jedoch mindestens für die Dauer von 12 Monaten, von einem Girokonto bei einem in Deutschland ansässigen Kreditinstitut abgebucht.

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung vorliegt.

Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung oder Aushändigung der Fahrkarte zustande.

Der Kunde hat die ausgehändigten Fahrkarten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind umgehend der Ausgabestelle anzuzeigen.

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere Fahrkarten zugeschickt werden.

Der monatliche Abonnementpreis ergibt sich aus der Preistafel. Monatskarten im Ausbildungsverkehr im Abonnement sind als e-ticket oder mit einem Lichtbild ausgestattet fälschungssicher auszugeben.

4.12.8.2.2 Kündigung des Abonnements, Preisänderungen

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich bis zum 10. des Monats zu erfolgen. Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten 12-Monatsfrist gekündigt, so wird der Unterschied zwischen dem Normalpreis einer entsprechenden Monatskarte Ausbildung, bzw. AboFun oder SaarFun und dem monatlichen Abonnementpreis für den zurückliegenden Zeitraum erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens ein Jahr am Abonnementverfahren teilgenommen hat. Es gilt ebenfalls nicht, wenn der Kunde verstorben ist.

Zum Zeitpunkt der Preisänderung ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Monats, welcher der ordentlichen Bekanntmachung der Preisänderung folgt, möglich. In diesem Falle werden Nachforderungen nicht erhoben.

Die Fahrkarte(n) ist (sind) bis spätestens 5 Tage nach Kündigungstermin per Einschreiben an die Ausgabestelle zu senden oder persönlich abzugeben. Bei verspäteter Rückgabe kann für den Zeitraum bis zur Rückgabe an die Ausgabestelle das Beförderungsentgelt in Rechnung gestellt werden. Bei nicht erfolgter Rückgabe besteht die Zahlungspflicht bis zum Ende der 12-Monatsfrist.

4.12.8.2.3 Abbuchung

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten.

Ist eine Abbuchung unter diesen Bedingungen nicht möglich, besteht für das Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. Durch die Kündigung werden bezogene Fahrausweise ungültig und müssen unverzüglich per Einschreiben oder persönlich an das Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden. Kosten, die dem Verkehrsunternehmen entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

Die Bestimmungen zur Rückberechnung bei Kündigung eines Abonnements (Ziffer 4.12.8.2.2) gelten analog.

4.12.8.2.4 Änderung des Kontos, Wohnortwechsel

Soll das Fahrgeld von einem anderen Konto abgebucht werden, ist eine neue Einzugsermächtigung bis zum 10. des Vormonats einzureichen (Änderungsformular).

Der Abonnent ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Kosten, die dem Verkehrsunternehmen aus einer unterbliebenen Anzeige entstehen, gehen zu Lasten des Abonnenten.

4.12.8.2.5 Haftung

Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften Abonnent und Kontoinhaber für alle aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

4.12.8.2.6 Änderungen des Geltungsbereiches

Änderungen des Geltungsbereiches sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats beim Verkehrsunternehmen zu beantragen.

4.13 AboFun

Die Zusatzkarte zur SchülerAbo-Karte und zum Landkreis SchülerTicket.

4.13.1 Zeitliche Geltungsdauer

Die persönliche Zusatzkarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Gültigkeitszeitraum

- a) eines Monats bei Einzelkauf,
- b) des zugehörigen Schülerabonnements
jeweils
 - ab 11.00 Uhr an Schultagen
 - ganztags an schulfreien Tagen

4.13.2 Räumlicher Geltungsbereich

„AboFun“ berechtigt zur Benutzung aller Linienfahrten im gesamten saarVV-Netz.

4.13.3 Übertragbarkeit

Keine.

4.13.4 Benutzungsbestimmungen

Die Zusatzkarte kann zu bestehenden Abonnements gem. Ziffer 4.12.8.2 erworben werden und ist nur gemeinsam mit der Basiskarte gültig.

In der Zusatzkarte ist an entsprechender Stelle die zugehörige AboNummer der Schülermonatskarte einzutragen. Ausweise ohne diesen Eintrag sind ungültig. Teilerstattungen für die Zusatzkarte werden nicht gewährt.

4.14 SaarFun

Die Zusatzkarte zum Landkreis-/Regionalverbandsschülerticket.

4.14.1 Zeitliche Geltungsdauer

Die persönliche Zusatzkarte zum Landkreis-/Regionalverbandsschülerticket mit Berechtigung zu beliebig vielen Fahrten im Gültigkeitszeitraum:

- a) im Einzelkauf einen Monat
- b) im Abonnement für die Dauer des zugehörigen Landkreis-/Regionalverbandsschülerticket gültig.

4.14.2 Räumlicher Geltungsbereich

„SaarFun“ berechtigt zur Benutzung aller Linienfahrten im gesamten saarVV-Netz.

4.14.3 Übertragbarkeit

Keine.

4.14.4 Benutzungsbestimmungen

Die Zusatzkarte kann zum bestehenden Landkreis-/Regionalverbandsschülerticket erworben werden und ist nur gemeinsam mit der Basiskarte gültig.

In der Zusatzkarte ist an entsprechender Stelle die zugehörige AboNummer des Landkreis-/Regionalverbandsschülertickets einzutragen. Ausweise ohne diesen Eintrag sind ungültig. Teilerstattungen für die Zusatzkarte werden nicht gewährt.

4.15 Ferienticket

4.15.1 Zeitliche Geltungsdauer

Das Ferienticket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten während der Sommerferien im Saarland einschließlich am letzten Schultag und am letzten Wochenende vor Schulbeginn.

4.15.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Ferienticket berechtigt zur Benutzung aller Linienfahrten im gesamten saarVV-Netz.

4.15.3 Übertragbarkeit

Keine.

4.15.4 Benutzungsbestimmungen

Die Ausgabe erfolgt an bestimmte Personengruppen (siehe Ziffer 4.11.4).

4.16 saarVV Card

4.16.1 Zeitliche Geltungsdauer

Die saarVV Card gilt ab dem Verkaufstag maximal 6 Kalendermonate. Sie berechtigt zum Erwerb ermäßigter Einzelfahrkarten laut saarVV Card-Preistafel.

4.16.2 Räumlicher Geltungsbereich

Die saarVV Card gilt im gesamten saarVV-Netz.

4.16.3 Übertragbarkeit

Ist übertragbar.

4.16.4 Benutzungsbestimmungen

Mit zusätzlicher saarVV Card je mitgeführtem Hund und Fahrrad können für diese ermäßigte Fahrkarten laut saarVV Card-Preistafel erworben werden. Keine Erstattung.

4.16.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen

Entfällt.

4.16.6 Benutzung der 1. Klasse

Bei der Benutzung der 1. Klasse im Schienenverkehr ist pro Fahrt und Person ein Zuschlag gemäß Ziffer 6 der Tarifbestimmungen zu erwerben.

4.16.7 Mitnahmeregelung

Entfällt.

4.17 Sondertarife des saarVV

Siehe Anlage 3.

4.18 Sonstige tarifliche Sonderangebote

Siehe Anlagen 2 und 4.

5. Ersatz verlorener oder beschädigter Fahrkarten**5.1 Verlust**

Abhanden gekommene Fahrkarten werden nicht ersetzt, auf ihre Rückerstattung besteht kein Anspruch. Jahreskarten und Monatskarten im Abonnement werden einmalig gegen ein Entgelt von 15,00€ Euro für persönliche bzw. 30,00 Euro für übertragbare Jahreskarten ersetzt. Für Jahreskarten im e-ticket-Format beträgt das Entgelt 10,00€ Euro. Als abhanden angezeigte Fahrkarten sind ungültig. Sofern eine Ersatzkarte ausgestellt worden ist, gilt diese auch bei Wiederauffinden der Originalkarte. Die wiedergefundene Originalkarte ist unverzüglich an die Ausgabestelle der Ersatzkarte zurückzugeben.

5.2 Beschädigte, verschmutzte Zeitkarten

Beschädigte, verschmutzte, aber noch lesbare Zeitkarten und saarVV Cards werden bei Abgabe der alten Karte zu einem Entgelt von 5,00 Euro ausgetauscht.

6. Benutzung der 1. Klasse im Nahverkehr

Für die Benutzung der 1. Klasse mit Einzelfahrkarte und Tageskarte ist je Person ein Zuschlag zu erwerben. Zwei Kinder (siehe Ziffer 3.4) gelten bei der Zuschlagsberechnung als eine Person. Die Preise ergeben sich aus der Preistafel. Maßgebend für die Preisstufe der Zusatzkarte ist die bei im Schienenverkehr zurückgelegte Fahrtstrecke in der 1. Klasse.

Für die Benutzung der 1. Klasse mit Zeitkarten ist der in der Preistafel genannte Aufschlag zu entrichten.

Für die jeweiligen Aufschläge gelten die Bestimmungen der entsprechenden Fahrscheinart analog.

7. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Polizeibeamte in Uniform des Vollzugsdienstes werden unentgeltlich in allen Bussen, in der Saarbahn und in den Nahverkehrszügen im Schienenverkehr in der 2. Klasse befördert.

Polizeibeamte im Bundesgrenzschutz in Uniform des Vollzugsdienstes werden unentgeltlich in allen Bussen, in der Saarbahn und in den Nahverkehrszügen im Schienenverkehr in der 2. Klasse befördert.

Die Gruppenbeförderung ist nicht unentgeltlich.

8. Beförderung Schwerbehinderter

8.1 Berechtigung

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitperson, Krankenfahrstühlen und ihres Handgepäcks richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch IX in der jeweils gültigen Fassung.

8.2 Übergang in die 1. Klasse

Ohne Zuschlagszahlung können in die 1. Klasse übergehen:

- Schwerbehinderte, deren Ausweis das Merkzeichen „1. Klasse“ und
- Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Ausweis das Merkzeichen „1. Klasse“ und „B“ trägt.

9. Beförderung von Tieren und Sachen

9.1 Hunde

Hunde werden zum Kindertarif befördert. Hunde in geeigneten Behältnissen werden wie Kleintiere kostenlos befördert.

Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nur im Rahmen der Beförderungsbedingungen und der vorhandenen Kapazitäten.

Blindenhunde, die einen Blinden begleiten, werden unentgeltlich befördert.

9.2 Fahrräder

Fahrräder können im Rahmen der Beförderungsbedingungen (insbesondere unter Berücksichtigung vorhandener Platzkapazitäten) zurzeit montags bis freitags ab 9.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags ganztägig unentgeltlich mitgenommen werden.

In den übrigen Zeiten ist ein Einzelfahrschein der entsprechenden Preisstufe für Kinder zu erwerben. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall über die Mitnahme.

9.3 Sachen

Sachen sowie Kleintiere in geeigneten Behältern können im Rahmen der Beförderungsbedingungen unentgeltlich mitgeführt werden.

Die Mitnahme unbegleiteter Sachen (Kuriergut) richtet sich nach den Tarifbestimmungen des befördernden Verkehrsunternehmens.

10. Inkrafttreten

Der Tarif für den saarVV tritt am 01.01.2011 in Kraft.



Umsteigen für den Klimaschutz!

Umweltbewusst mobil mit den Tickets im saarVV.



Umweltfreundlich mit Bus & Bahn

Die Themen globale Erwärmung, Klimaschutz und CO₂-Ausstoß betreffen uns alle. Leisten Sie Ihren aktiven Beitrag zum Klimaschutz durch die Nutzung unserer Busse und Bahnen. Denn alleine dadurch, dass sich viele Personen ein Fahrzeug teilen, ist der CO₂-Ausstoß bei öffentlichen Verkehrsmitteln deutlich geringer. Während der Rushhour verbraucht ein Linienbus durchschnittlich sogar bis zu 90 % weniger CO₂ als ein Pkw*.



Der Saarländische Verkehrsverbund

Hier steig' ich ein!

www.saarVV.de

www.saarVV.de 29

Preistafel für den saarVV gültig ab 1. Januar 2011*

Preisstufen	Geltungsdauer	Einzelfahrkarte**		Gruppenkarte Einfache Fahrt je Person**
		Erwachsene	Kinder	
0	60 Min	2,40 €	1,60 €	1,90 €
1	60 Min	2,00 €	1,40 €	1,70 €
2	90 Min	2,70 €	1,90 €	2,00 €
3	120 Min	3,10 €	2,20 €	2,40 €
4	120 Min	4,10 €	2,60 €	2,90 €
5	120 Min	4,70 €	2,90 €	3,30 €
6	180 Min	5,50 €	3,40 €	3,90 €
7	180 Min	6,30 €	3,90 €	4,40 €
8	180 Min	7,20 €	4,30 €	4,90 €
9	300 Min	7,80 €	4,80 €	5,40 €
10	300 Min	7,80 €	4,80 €	5,40 €

Preisstufen	Geltungsdauer	Einzelfahrkarte saarVV Card**		Basiskarte saarVV Card
		Erwachsene	Kinder	
0	60 Min	2,10 €	1,40 €	saarVV Card für 6 Kalender- monate 14,00 €
1	60 Min	1,70 €	1,20 €	
2	90 Min	2,30 €	1,60 €	
3	120 Min	2,60 €	1,90 €	
4	120 Min	3,10 €	2,00 €	
5	120 Min	3,80 €	2,30 €	
6	180 Min	4,40 €	2,60 €	
7	180 Min	5,00 €	3,00 €	
8	180 Min	5,40 €	3,30 €	
9	300 Min	6,10 €	3,60 €	
10	300 Min	6,10 €	3,60 €	

Preisstufen	Geltungsdauer	Einzelfahrkarte BahnCard**	
		Erwachsene	Kinder
0	60 Min	2,00 €	1,40 €
1	60 Min	1,60 €	1,20 €
2	90 Min	2,20 €	1,60 €
3	120 Min	2,50 €	1,90 €
4	120 Min	3,00 €	2,00 €
5	120 Min	3,70 €	2,30 €
6	180 Min	4,30 €	2,60 €
7	180 Min	4,90 €	3,00 €
8	180 Min	5,30 €	3,30 €
9	300 Min	6,00 €	3,60 €
10	300 Min	6,00 €	3,60 €

Alle Preisangaben sind Bruttopreise inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

* in Verbindung mit den geltenden Tarifbestimmungen

** ohne Fahrtunterbrechungen

Preisstufen	Tageskarte	
	Einzel	Gruppen
0	5,00 €	8,90 €
1	4,20 €	7,20 €
2	5,40 €	10,00 €
3	6,30 €	12,00 €
4	8,20 €	14,60 €
5	9,40 €	17,50 €
6	11,00 €	21,00 €
7	12,60 €	23,30 €
8	14,40 €	26,30 €
9***	15,60 €	27,30 €
10***	15,60 €	27,30 €

Zeitkarten für Jedermann		
Preisstufen	Wochenkarte	Monatskarte
0	16,10 €	50,00 €
1	14,50 €	45,00 €
2	19,60 €	60,00 €
3	21,70 €	65,00 €
4	25,70 €	78,00 €
5	30,60 €	90,00 €
6	36,80 €	105,00 €
7	41,50 €	123,00 €
8	47,00 €	142,00 €
9	50,00 €	153,00 €
10***	55,00 €	165,00 €

Zeitkarten für Jedermann		
Preisstufen	Jahreskarte Einmalzahlung	Monatskarte im Abo
0	500,00 €	41,67 €
1	450,00 €	37,50 €
2	600,00 €	50,00 €
3	650,00 €	54,17 €
4	780,00 €	65,00 €
5	900,00 €	75,00 €
6	1.050,00 €	87,50 €
7	1.230,00 €	102,50 €
8	1.420,00 €	118,33 €
9	1.530,00 €	127,50 €
10***	1.650,00 €	137,50 €

SeniorenTicket****	
Monatskarte im Abo	Monatskarte
47,00 € saarVV-Netz	56,00 € saarVV-Netz

*** Gilt im gesamten saarVV-Netz (gesamtes Saarland)

**** Ab 65 Jahren

Zeitkarten Schüler und Azubis			
Preisstufen	Wochenkarte	Monatskarte	Monatskarte im Abo
0	12,90 €	38,30 €	31,92 €
1	11,30 €	36,10 €	30,08 €
2	15,10 €	45,60 €	38,00 €
3	17,10 €	52,10 €	43,42 €
4	19,70 €	60,00 €	50,00 €
5	23,30 €	68,50 €	57,08 €
6	28,30 €	80,40 €	67,00 €
7	33,00 €	92,50 €	77,08 €
8	36,00 €	102,70 €	85,58 €
9	37,70 €	112,20 €	93,50 €
10***	40,00 €	120,00 €	100,00 €

Zusatzangebote	
AboFun – Zusatzticket zur SchülerAbo-Karte	SaarFun – Zusatzticket zum Landkreis SchülerTicket
17,00 €/Monat beim Einzelkauf	36,00 €/Monat beim Einzelkauf
14,17 €/Monat im Jahresabo	30,00 €/Monat im Jahresabo

1. Klasse Zuschlag DB			
Preisstufen	Einzelfahrkarte	Wochenkarte	Monatskarte
0	1,40 €	6,50 €	20,00 €
1	1,20 €	5,80 €	18,00 €
2	1,70 €	7,80 €	24,00 €
3	1,90 €	8,70 €	26,00 €
4	2,50 €	10,30 €	31,00 €
5	2,90 €	12,20 €	36,00 €
6	3,30 €	14,70 €	42,00 €
7	3,90 €	16,60 €	49,00 €
8	4,40 €	18,80 €	57,00 €
9	4,70 €	20,00 €	61,00 €
10***	4,70 €	22,00 €	66,00 €

Preisstufen	Jahreskarte	
0	200,00 €	16,67 €
1	180,00 €	15,00 €
2	240,00 €	20,00 €
3	260,00 €	21,67 €
4	310,00 €	25,83 €
5	360,00 €	30,00 €
6	420,00 €	35,00 €
7	490,00 €	40,83 €
8	570,00 €	47,50 €
9	610,00 €	50,83 €
10***	660,00 €	55,00 €

Alle Preisangaben sind Bruttopreise inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

*** Gilt im gesamten saarVV-Netz (gesamtes Saarland)

Ortsverzeichnis

Ort/ Fahrtziel	Waben-Nr.	Wabename (Kommune)
Alschbach	521	Blieskastel
Alsweiler	622	Alsweiler
Altenkessel	111	Saarbrücken
Altenwald	181	Sulzbach
Altforweiler	491	Überherrn
Altheim	526	Altheim
Altland	264	Lockweiler
Alt-Saarbrücken	111	Saarbrücken
Altstadt	552	Limbach (Homburg)
Am Homburg	111	Saarbrücken
Aschbach	423	Thalexweiler
Aßweiler	527	Niederwürzbach
Asweiler	612	Eitzweiler
Auersmacher	151	Kleinblittersdorf
Bachem	222	Bachem
Ballern	231	Merzig
Ballweiler	524	Blickweiler
Baltersweiler	632	Baltersweiler
Bardenbach	262	Büschfeld
Beaumarais	451	Saarlouis
Bebelsheim	562	Erfweiler-Ehlingen
Beckingen	211	Beckingen
Bedersdorf	422	Wallerfangen
Beeden	541	Homburg
Bergen	223	Britten
Bergweiler	683	Sotzweiler
Berschweiler	102	Heusweiler
Berschweiler	621	Marpingen
Berus	491	Überherrn
Besch	252	Nennig
Besseringen	238	Besseringen
Bethingen	249	Orscholz
Bexbach	511	Bexbach
Bierbach	411	Dillingen
Bierbach	529	Bierbach (Blieskastel)
Bierfeld	651	Nonnweiler
Biesingen	524	Blickweiler
Bietschied	102	Heusweiler
Bietzen	237	Bietzen
Bildstock	101	Friedrichsthal
Bilsdorf	432	Körprich
Biringen	442	Gerlfangen
Bischmisheim	111	Saarbrücken
Bisten	491	Überherrn
Blickweiler	524	Blickweiler
Bliesdalheim	531	Gersheim
Bliesen	677	Bliesen
Blieskastel	521	Blieskastel
Bliesmengen-Bolchen	563	Bliesmengen-Bolchen
Bliesransbach	152	Rilchingen-Hanweiler
Blietalkliniken	529	Bierbach (Blieskastel)
Böckweiler	526	Altheim
Borg	254	Borg
Bosen	643	Neunkirchen/Nahe
Bous	430	Bous-Ensdorf
Braunshausen	653	Schwarzenbach

Ort / Fahrtziel	Waben-Nr.	Wabenname (Kommune)
Brebach	111	Saarbrücken
Brefeld	161	Quierschied
Breitfurt	528	Breitfurt
Brenschelbach	532	Brenschelbach
Britten	223	Britten
Brotdorf	231	Merzig
Bruchhof	541	Homburg
Bubach im Ostertal	674	Niederkirchen
Bubach-Calmesweiler	311	Eppelborn
Bübingen	111	Saarbrücken
Büdingen	239	Büdingen
Burbach	111	Saarbrücken
Büschdorf	254	Borg
Büschfeld	262	Büschfeld
Buweiler	265	Kostenbach
Camphausen	165	Fischbach
Dagstuhl	261	Wadern
Dautweiler	682	Theley
Dechen	341	Neunkirchen
Derlen	481	Schwalbach
Diefflen	411	Dillingen
Differten	420	Wadgassen
Dillingen	411	Dillingen
Dillingen Nord	411	Dillingen
Dilsburg	102	Heusweiler
Dirmingen	311	Eppelborn
Dorf	473	Limbach (Lebach)
Dorf im Warndt	106	Großrosseln
Dörrenbach	673	Dörrenbach
Dörsdorf	429	Dörsdorf
Dreisbach	241	Dreisbach
Dudweiler	111	Saarbrücken
Düppenweiler	212	Düppenweiler
Düren	422	Wallerfangen
Eckelhausen	643	Neunkirchen/Nahe
Eft	254	Borg
Eidenborn	424	Eidenborn
Eimersdorf	441	Rehlingen-Siersburg
Einöd	542	Schwarzenacker
Eisen	645	Sötern
Eisweiler	631	Namborn
Eitzweiler	612	Eitzweiler
Eiweiler	105	Eiweiler (Heusweiler)
Eiweiler	643	Neunkirchen/Nahe
Elm	481	Schwalbach
Elversberg	371	Spiesen-Elversberg
Emmersweiler	106	Großrosseln
Engelfangen	150	Püttlingen
Ensdorf	430	Bous-Ensdorf
Ennheim	111	Saarbrücken
Eppelborn	311	Eppelborn
Erbach	541	Homburg
Erbringen	215	Oppen
Erfweiler-Ehlingen	562	Erfweiler-Ehlingen
Eschberg	111	Saarbrücken
Eschringen	111	Saarbrücken
Eschweiler Hof	341	Neunkirchen
Etzenhofen	150	Püttlingen

Ort / Fahrtziel	Waben-Nr.	Wabename (Kommune)
Faha	242	Weiten
Falscheid	424	Eidenborn
Fechingen	111	Saarbrücken
Felsberg	422	Wallerfangen
Fenne	191	Völklingen
Fischbach	165	Fischbach
Fitten	231	Merzig
Folsterhöhe	111	Saarbrücken
Ford Saarlouis	452	Roden
Frankenholz	512	Frankenholz
Fraulautern	452	Roden
Freisen	611	Freisen
Fremersdorf	441	Rehlingen-Siersburg
Fremersdorf Bahnhof	237	Bietzen
Friedrichsthal	101	Friedrichsthal
Friedrichsthal Mitte	101	Friedrichsthal
Friedrichweiler	420	Wadgassen
Furpach	341	Neunkirchen
Furschweiler	632	Baltersweiler
Fürstenhausen	191	Völklingen
Fürth	342	Fürth
Fürweiler	442	Gerlfangen
Gehweiler	266	Wadrill (Wadern)
Gehweiler	631	Namborn
Geislautern	191	Völklingen
Gennweiler	321	Illingen-Merchweiler
Gerlfangen	442	Gerlfangen
Gersheim	531	Gersheim
Gersweiler	111	Saarbrücken
Gipsberg	231	Merzig
Gisingen	422	Wallerfangen
Goldene Bremm	111	Saarbrücken
Gonnesweiler	643	Neunkirchen/Nahe
Göttelborn	161	Quierschied
Gresaubach	425	Gresaubach
Griesborn	481	Schwalbach
Gronig	661	Oberthal
Großrosseln	106	Großrosseln
Grügelborn	611	Freisen
Güdesweiler	661	Oberthal
Güdingen	111	Saarbrücken
Habach	311	Eppelborn
Habkirchen	563	Bliesmengen-Bolchen
Halberg	111	Saarbrücken
Hanauer Mühle	342	Fürth
Hangard	342	Fürth
Hanweiler	152	Rilchingen-Hanweiler
Hargarten	215	Oppen
Harlingen	237	Bietzen
Hasborn	682	Theley
Hassel	572	Rohrbach
Hauersweiler	611	Freisen
Hausbach	223	Britten
Haustadt	213	Haustadt
Heckendalheim	561	Ormesheim
Heidstock	191	Völklingen
Heiligenwald	361	Schiffweiler

Ort / Fahrtziel	Waben-Nr.	Wabename (Kommune)
Heinitz	341	Neunkirchen
Heisterberg	631	Namborn
Hellendorf	254	Borg
Hemmersdorf	443	Niedaltdorf
Herbitzheim	533	Herbitzheim
Hermann-Röchl.-Höhe	191	Völklingen
Herrensohr	111	Saarbrücken
Heusweiler	102	Heusweiler
Hierscheid	311	Eppelborn
Hilbringen	231	Merzig
Hilbringen Schule	246	Hilbringen Schule
Hirstein	631	Namborn
Hirtel	102	Heusweiler
Hirzweiler	322	Welschbach
Hixberg	171	Riegelsberg
Höchen	512	Frankenholz
Hofeld-Mauschbach	632	Baltersweiler
Holz	103	Wahlschied
Homburg	541	Homburg
Honzrath	213	Haustadt
Hoof	674	Niederkirchen
Hostenbach	420	Wadgassen
Hühnerfeld	181	Sulzbach
Hülzweiler	481	Schwalbach
Humes	311	Eppelborn
Hüttersdorf	472	Hüttersdorf
Hüttigweiler	321	Illingen-Merchweiler
Ihn	422	Wallerfangen
Illingen	321	Illingen-Merchweiler
Ittersdorf	422	Wallerfangen
Jägersburg	541	Homburg
Jägersfreude	111	Saarbrücken
Karlsbrunn	106	Großrosseln
Kastel	654	Primstal
Kerlingen	422	Wallerfangen
Keßlingen	255	Oberleuken
Kirkel	551	Kirkel
Kirrberg	541	Homburg
Kirschhof	102	Heusweiler
Klarenthal	111	Saarbrücken
Kleinblittersdorf	151	Kleinblittersdorf
Kleinottweiler	511	Bexbach
Knausholz	481	Schwalbach
Knorscheid	421	Lebach
Kohlhof	341	Neunkirchen
Köllerbach	150	Püttlingen
Konfeld	271	Weiskirchen
Körprich	432	Körprich
Kostenbach	265	Kostenbach
Krettnich	269	Krettnich
Krughütte	111	Saarbrücken
Kutzhof	102	Heusweiler
Landsweiler	421	Lebach
Landsweiler-Reden	361	Schiffweiler
Lautenbach	342	Fürth
Lauterbach	191	Völklingen
Lautzkirchen	529	Bierbach (Blieskastel)

Ort / Fahrtziel	Waben-Nr.	Wabenname (Kommune)
Lebach	421	Lebach
Lebach-Jabach	421	Lebach
Leidingen	422	Wallerfangen
Leitersweiler	675	Leitersweiler
Leitzweiler	682	Theley
Limbach	552	Limbach (Homburg)
Limbach	473	Limbach (Lebach)
Lindscheid	684	Scheuern
Linslerhof	491	Überherrn
Lisdorf	451	Saarlouis
Lockweiler	264	Lockweiler
Losheim	221	Losheim am See
Ludweiler	191	Völklingen
Ludwigsthal	341	Neunkirchen
Luisenthal	191	Völklingen
Lummerschied	102	Heusweiler
Macherbach	311	Eppelborn
Mainzweiler	351	Ottweiler
Mariahütte	651	Nonnweiler
Marpingen	621	Marpingen
Marth	674	Niederkirchen
Maybach	101	Friedrichsthal
Mechern	236	Mechern
Medelsheim	532	Brenschelbach
Menningen	237	Bietzen
Merchingen	231	Merzig
Merchweiler	321	Illingen-Merchweiler
Merzig	231	Merzig
Merzig Stadtmitte	231	Merzig
Messegelände	111	Saarbrücken
Mettlach	243	Mettlach
Mettnich	654	Primstal
Michelbach	471	Schmelz
Mimbach	528	Breitfurt
Mitlosheim	221	Losheim am See
Mondorf	244	Mondorf
Morgenstern	190	Morgenstern
Morscholz	268	Morscholz
Mosberg-Richweiler	642	Nohfelden
Münchweiler	263	Nunkirchen
Münchwies	342	Fürth
Münzingen	255	Oberleuken
Nalbach	431	Nalbach
Namborn	631	Namborn
Naßweiler	106	Großrosseln
Neipel	684	Scheuern
Nennig	252	Nennig
Neu-Aschbach	111	Saarbrücken
Neuforweiler	451	Saarlouis
Neuhäusel	551	Kirkel
Neumühle	561	Ormesheim
Neunkirchen	341	Neunkirchen
Neunkirchen/Nahe	643	Neunkirchen/Nahe
Neuweiler	181	Sulzbach
Niedaltdorf	443	Niedaltdorf
Niederbexbach	511	Bexbach
Niedergailbach	531	Gersheim
Niederhofen	684	Scheuern
Niederkirchen	674	Niederkirchen

Ort / Fahrtziel	Waben-Nr.	Wabename (Kommune)
Niederlinxweiler	671	St. Wendel
Niederlosheim	221	Losheim am See
Niederlöstern	265	Kostenbach
Nieder-Neunkirchen	341	Neunkirchen
Niedersalbach	102	Heusweiler
Niedersaubach	421	Lebach
Niederwürzbach	527	Niederwürzbach
Nohfelden	642	Nohfelden
Nohn	241	Dreisbach
Nonnweiler	651	Nonnweiler
Noswendel	261	Wadern
Numborn	104	Numborn
Nunkirchen	263	Nunkirchen
Oberbexbach	511	Bexbach
Oberesch	442	Gerlfangen
Oberkirchen	611	Freisen
Oberleuken	255	Oberleuken
Oberlimberg	422	Wallerfangen
Oberlinxweiler	671	St. Wendel
Oberlöstern	265	Kostenbach
Oberperl	251	Perl
Obersalbach	102	Heusweiler
Oberthal	661	Oberthal
Oberwürzbach	574	Oberwürzbach
Ommersheim	561	Ormesheim
Oppen	215	Oppen
Ormesheim	561	Ormesheim
Orscholz	249	Orscholz
Osterbrücken	674	Niederkirchen
Ottenhausen	111	Saarbrücken
Ottweiler	351	Ottweiler
Otzenhausen	653	Schwarzenbach
Pachten	411	Dillingen
Pachtener Heide	411	Dillingen
Peppenkum	532	Brenschelbach
Perl	251	Perl
Picard	451	Saarlouis
Piesbach	431	Nalbach
Pinningen	523	Seyweiler
Pinsweiler	631	Namborn
Primstal	654	Primstal
Primweiler	472	Hüttersdorf
Püttlingen	150	Püttlingen
Quierschied	161	Quierschied
Rammelfangen	422	Wallerfangen
Rappweiler	271	Weiskirchen
Rastpfuhl	111	Saarbrücken
Rathen	265	Kostenbach
Rech	231	Merzig
Rehlingen	441	Rehlingen-Siersburg
Reichenbrunn	574	Oberwürzbach
Reidelbach	267	Reidelbach
Reimsbach	215	Oppen
Reinheim	534	Reinheim
Reisbach	461	Saarwellingen
Reisberg	231	Merzig
Reiskirchen	541	Homburg

Ort / Fahrtziel	Waben-Nr.	Wabename (Kommune)
Reitscheid	611	Freisen
Remmesweiler	679	Remmesweiler
Rentrisch	571	St. Ingbert
Riegelsberg	171	Riegelsberg
Riegelsberg Süd	171	Riegelsberg
Riesweiler	532	Brenschelbach
Rilchingen-Hanweiler	152	Rilchingen-Hanweiler
Rimlingen	222	Bachem
Ripplingen	231	Merzig
Rissenthal	221	Losheim am See
Ritterstraße	150	Püttlingen
Rockershausen	111	Saarbrücken
Roden	452	Roden
Rodenhof	111	Saarbrücken
Röderberg	452	Roden
Rohrbach	572	Rohrbach
Römerkastel	111	Saarbrücken
Roschberg	632	Baltersweiler
Rotenbühl	111	Saarbrücken
Rubenheim	533	Herbitzheim
Rümmelbach	425	Gresaubach
Rußhütte	111	Saarbrücken
Saal	674	Niederkirchen
Saarbrücken	111	Saarbrücken
Saarbrücken Ost	111	Saarbrücken
Saarbrücken Rathaus	111	Saarbrücken
Saarbrücken Süd	111	Saarbrücken
Saarfels	211	Beckingen
Saargemünd (F)	911	Saargemünd
Saarlöcherbach	243	Mettlach
Saarlouis	451	Saarlouis
Saarlouis Hbf	452	Roden
Saarwellingen	461	Saarwellingen
Sanddorf	541	Homburg
Schafbrücke	111	Saarbrücken
Schafbrücker Mühle	351	Ottweiler
Schaffhausen	420	Wadgassen
Schattertriesch	471	Schmelz
Scheiden	223	Britten
Scheidt	111	Saarbrücken
Scheuern	684	Scheuern
Schiffweiler	361	Schiffweiler
Schmelz	471	Schmelz
Schnappach	181	Sulzbach
Schreckling (F)	422	Wallerfangen
Schüren	571	St. Ingbert
Schwalbach	481	Schwalbach
Schwarzenacker	542	Schwarzenacker (Homburg)
Schwarzenbach	542	Schwarzenacker (Homburg)
Schwarzenbach	653	Schwarzenbach (Nonnweiler)
Schwarzenholz	461	Saarwellingen
Schwarzerden	611	Freisen
Schwemlingen	235	Schwemlingen
Seelbach	527	Niederwürzbach
Sehdorf	251	Perl
Selbach	644	Selbach (Nohfelden)
Sengscheid	571	St. Ingbert

Ort / Fahrtziel	Waben-Nr.	Wabename (Kommune)
Seyweiler	523	Seyweiler
Siersburg	441	Rehlingen-Siersburg
Silwingen	245	Silwingen
Sinnerthal	341	Neunkirchen
Sinz	253	Tettingen-Butzdorf
Sitterswald	152	Rilchingen-Hanweiler
Sitzerath	651	Nonnweiler
Sötern	645	Sötern
Sotzweiler	683	Sotzweiler
Spiesen	371	Spiesen-Elversberg
Sprengen	481	Schwalbach
St. Arnual	111	Saarbrücken
St. Ingbert	571	St. Ingbert
St. Nikolaus	106	Großrosseln
St. Wendel	671	St. Wendel
St. Barbara	422	Wallerfangen
Steinbach	351	Ottweiler
Steinbach	429	Dörsdorf (Lebach)
Steinberg	270	Steinberg (Weiskirchen)
Steinberg-Deckenhardt	661	Oberthal
Steinrausch	452	Roden
Stennweiler	361	Schiffweiler
Sulzbach	181	Sulzbach
Tettingen-Butzdorf	253	Tettingen-Butzdorf
Thailen	272	Thailen
Thalexweiler	423	Thalexweiler
Theley	682	Theley
Tholey	681	Tholey
Tünsdorf	249	Orscholz
Türkismühle	642	Nohfelden
Überherrn	491	Überherrn
Überherrn Zoll	491	Überherrn
Überm Berg	411	Dillingen
Überroth	684	Scheuern
Uchtelfangen	321	Illingen-Merchweiler
Uni-Klinik Homburg	541	Homburg
Uni-Saarbrücken	111	Saarbrücken
Unner	111	Saarbrücken
Urexweiler	621	Marpingen
Urweiler	671	St. Wendel
Utweiler	532	Brenschelbach
Vogelsbüsch	264	Lockweiler
Völklingen	191	Völklingen
Von der Heydt	111	Saarbrücken
Wadern	261	Wadern
Wadgassen	420	Wadgassen
Wadrill	266	Wadrill
Wahlen	225	Wahlen
Wahlschied	103	Wahlschied
Waldbach	645	Sötern
Waldhölzbach	223	Britten
Walhausen	642	Nohfelden
Wallerfangen	422	Wallerfangen
Walpershofen	171	Riegelsberg
Walsheim	531	Gersheim

Ort / Fahrtziel	Waben-Nr.	Wabename (Kommune)
Webenheim	521	Blieskastel
Websweiler	541	Homburg
Wecklingen	524	Blickweiler
Wedern	261	Wadern
Wehingen	249	Orscholz
Wehrden	191	Völklingen
Weierweiler	272	Thailen
Weiler	239	Büdingen
Weiskirchen	271	Weiskirchen
Weiten	242	Weiten
Wellesweiler	341	Neunkirchen
Wellingen	239	Büdingen
Welschbach	322	Welschbach
Wemmetsweiler	321	Illingen-Merchweiler
Werbeln	420	Wadgassen
Werschweiler	673	Dörrenbach
Wiebelskirchen	341	Neunkirchen
Wiesbach	311	Eppelborn
Winterbach	678	Winterbach
Winterberg	111	Saarbrücken
Wittersheim	562	Erfweiler-Ehlingen
Wochern	253	Tettingen-Butzdorf
Wohnstadt	491	Überherrn
Wolfersheim	522	Wolfersheim
Wolfersweiler	642	Nohfelden
Wörschweiler	542	Schwarzenacker
Würzbach	527	Niederwürzbach
Wustweiler	321	Illingen-Merchweiler
Ziegelhütte	351	Ottweiler
Zwalbach	271	Weiskirchen

Anlage 1

Verzeichnis der Linien und Strecken

Für Strecken und Linien der nachstehend genannten Verkehrsunternehmen gilt innerhalb des Verbundraumes der Verbundtarif in allen Nahverkehrszügen der DB AG (RB, RE, S-Bahn) sowie auf allen Linien nach § 42 PBefG:

- Stadtbahn Saar GmbH
- Saar-Pfalz-Bus GmbH
- KVS GmbH
- NVG, Neunkircher-Verkehrs AG
- VVB, Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH
- Lay-Reisen – on Tour GmbH
- Saarfürst-Reisen N. Kirsch GmbH
- Aloys Baron GmbH

Anlage 2

Anerkennung von Schienenfahrausweisen der Deutschen Bahn AG

Im Geltungsbereich des saarVV werden folgende Fahrausweisgattungen bzw. Fahrpreismäßigungen bei nachstehenden Verkehrsunternehmen anerkannt:

FAHRAUSWEISGATTUNG FAHRPREISERMÄSSIGUNG	ANERKANNT BEI FOLGENDEN VERKEHRSUNTERNEHMEN
BahnCard 100, City-Ticket und City mobil	Großwabe 111 Saarbrücken bei SB (City-Ticket) sowie DB und Saar-Pfalz-Bus
Großkundenrabatt und Firmen-Abonnement	DB Saar-Pfalz-Bus auf Linien laut besonderem Verzeichnis zwischen Tarifpunkten des Schienenverkehrs
Militärfahrkarten (einschl. Fahrausweisen für Einberufungsreisen) Berechtigungsausweise für Familienheimfahrten von Bundeswehr und Zivildienst	DB Saar-Pfalz-Bus auf Linien laut besonderem Verzeichnis zwischen Tarifpunkten des Schienenverkehrs
NetzCard M JobTicket M und SchülerTicket M	DB und Saar-Pfalz-Bus in allen in der Karte eingetragenen Relationen
RegioTicket M 50 H/R in Verbindung mit Konzern-/Berechtigungsausweis von DB Mitarbeitern, deren Familienangehörigen und Versorgungsempfängern	DB
Fahrkarten zu Berechtigungsausweisen von DB Mitarbeitern, deren Familienangehörigen und Versorgungsempfängern	Saar-Pfalz-Bus: Ausgabe ermäßigter Verbundeinzelfahrkarten (Kind), am Geltungstag gültig für eine Person zur einfachen Fahrt
Fahrkarten C der DB AG für Dritte	DB und Saar-Pfalz-Bus

FAHRAUSWEISGATTUNG FAHRPREISERMÄSSIGUNG	ANERKANNT BEI FOLGENDEN VERKEHRUNTERNEHMEN
Fahrkarten des DB-Fernverkehrs bzw. mit DB-Fernverkehrsanteil	DB
RIT-Fahrkarten	DB
Rail & Fly für Airlines und Veranstalter	DB
Schönes-Wochenende-Ticket	DB
Sonstige überregionale Angebote (z.B. SaarLorLux-Ticket, Saar-Elsass- Ticket, Saar-Lorraine-Tarif, Quer- durchs-Land-Ticket)	DB

* Es gelten die Bestimmungen gemäß den Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (DB Personenverkehr), des Militärtarifs bzw. der regionalen Busunternehmen.

Anlage 3

Sondertarife des saarVV

Nachfolgende Tarifangebote gelten, zum Teil zeitlich begrenzt, innerhalb des gesamten saarVV-Gebietes. Ermäßigungsumfang und Verkaufsbedingungen werden jeweils gesondert bekannt gegeben.

– Semester-Ticket

Gemäß Vereinbarung zwischen den Asten der saarländischen Hochschulen und den Verkehrsunternehmen im Saarland gelten Studierendenausweise als Fahrausweise im gesamten Verbundgebiet.

– AboFun gem. 4.14

– Ländertickets

Saarland-/Rheinland-Pfalz-Ticket und Saarland-/Rheinland-Pfalz-Ticket Single in allen Verkehrsmitteln im saarVV-Netz

– JuleiCard

It. geltender Sonderbestimmungen Inhaber der JuleiCard fahren als Begleiter von Jugend/Reisegruppen kostenlos im saarVV-Netz.

– TouristCard Rheinland-Pfalz Saarland Card

An den Geltungstagen kostenlose Fahrten ab 9.00 Uhr im saarVV-Netz.

– Kombi-Tickets

Der saarVV kann mit Veranstaltern Vereinbarungen über die Anerkennung von Eintrittskarten als Fahrkarten (Kombi-Ticket) abschließen. Die Eintrittskarten erhalten dazu eine besondere Kennzeichnung durch Aufdruck des saarVV-Logos.

Anlage 4

Sonstige tarifliche Sonderangebote

Innerhalb des saarVV gelten folgende Sondertarife nur bei einzelnen Verkehrsunternehmen bzw. lokal begrenzt:

ANGEBOT	GELTUNGSBEREICH
KVS-JOB-Ticket KVS-Superticket AST-Verkehr Kurzstrecken	KVS-Bedienungsgebiet
DB City mobil/DB City-Ticket	Großwabe Saarbrücken
JOB-Ticket AST-Verkehre im Saarpfalz-Kreis Freizeit-Ticket Saarpfalz-Kreis Homburg Spezial Marktbus Wadern Marktbus Losheim AST Losheim Marktbus Lebach	Saar-Pfalz-Bus-Bedienungsgebiet lt. bestehenden Vereinbarungen Stadt Homburg Stadt Wadern Gemeinde Losheim Stadt Lebach
Mehrfahrtenkarte Kurzstrecken (4 Haltestellenabschnitte) Seniorenkarte Kombi-Karte Bus-Bad Kaufzeitticket AST-Verkehr	Großwabe Völklingen
Grüne Karte Citykarte Wochenend-Eventtickets Mehrfahrtenkarte	Bedienungsgebiet
Schülerticket im Landkreis Neunkirchen	Landkreis Neunkirchen
Seniorenkarte Kurzstrecken (5 Haltestellenabschnitte) AST-Verkehr Kaufzeitkarte	
Kurzstrecke (4 Haltestellen)	Püttlingen
Gruppenkarten für Kindergartengruppen und Schulklassen	Innerhalb von Gemeinden und im jeweiligen Stadtgebiet von Völklingen, Saarlouis, Saarbrücken, St. Ingbert, Neunkirchen und Homburg

UNTERNEHMEN	BESCHREIBUNG
KVS	Näheres wird in den Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und KVS geregelt
alle	
Saar-Pfalz-Bus	Näheres wird in den Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Saar-Pfalz-Bus geregelt
VVB	
NVG	
NVG Saar-Pfalz-Bus	
SBB	
Kirsch-Reisen	
Lay-Reisen	
VVB SB KVS NVG Saar-Pfalz-Bus Kirsch-Reisen	

Teil II

Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen im saarVV

§ 1	Geltungsbereich	47
§ 2	Anspruch auf Beförderung	47
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	47
§ 4	Verhalten der Fahrgäste	48
§ 5	Zuweisung von Wagen und Plätzen	49
§ 6	Beförderungsentgelte, Fahrkarten	49
§ 7	Zahlungsmittel	50
§ 8	Ungültige Fahrkarten	51
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	51
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt	52
§ 11	Beförderung von Sachen	54
§ 12	Beförderung von Tieren	55
§ 13	Fundsachen	55
§ 14	Haftung	55
§ 15	Verjährung	55
§ 16	Ausschluss von Ersatzansprüchen	56
§ 17	Gerichtsstand	56
Anlage 1:.....		57
Besondere Bedingungen für die Fahrradmitnahme		

Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen im saarVV

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die gemeinsamen Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen im saarVV gelten auf allen Linien- und Linienabschnitten innerhalb des saarVV. Auf den Schienenstrecken gilt weiterhin neben den folgenden Bedingungen die Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Unternehmen ab, dessen Verkehrsmittel er auf dem befahrenen Linienabschnitt benutzt.

(3) Der Fahrgast erkennt mit dem Betreten des Fahrzeugs bzw. der Haltestellenanlage die Beförderungsbedingungen als rechtsverbindlich an; sie werden Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

(2) Kinder in Kinderwagen werden in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert, soweit die Beschaffenheit des Fahrzeugs dies zulässt. Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim zuständigen Fahr- oder Aufsichtspersonal (in der Folge „Personal“ genannt).

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit Waffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind.

(2) Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Personal. Auf dessen Aufforderung hin ist das Fahrzeug bzw. die Betriebsanlage zu verlassen.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Personals ist zu folgen.

(2) Fahrgästen und anderen Personen ist insbesondere untersagt:

1. Sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder herausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege zu beeinträchtigen,
7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen oder Abteilen zu rauchen,
8. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Musikinstrumente oder lärmende Gegenstände zu benutzen,
9. in Fahrzeugen und Haltestellenanlagen mit Fahrrädern, Rollschuhen, Skateboards oder dergleichen zu fahren,
10. in entsprechend gekennzeichneten Kraftomnibussen mobile Telefone (Handys) und Funkgeräte zu benutzen,
11. in Kraftomnibussen zu essen oder zu trinken.

(3) Bei der Benutzung von Kopfhörern zu Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu wählen, dass andere Fahrgäste und das Fahrpersonal nicht gestört werden.

(4) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten oder verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in die hinteren und mittleren Wagenräume aufzurücken.

Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(5) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass sich Kinder auf Stehplätzen festen Halt verschaffen und auf Sitzplätzen weder knien noch stehen.

(6) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung, die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen (1) bis (4), kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(7) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die vom befördernden Unternehmen festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Muss der Betrag von der Verwaltung des

Unternehmens angefordert werden, so kann zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt erhoben werden.

(8) Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat das Personal nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 und 3 StPO das Recht, die Personalien festzustellen oder den Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

(9) Beschwerden sind grundsätzlich – außer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und § 7 Abs. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnungen sowie möglichst unter Beifügung der Fahrkarten an die Verwaltung des befördernden Unternehmens zu richten. Auf Verlangen hat das Personal Namen und Linien- bzw. Wagennummer und die für die Beschwerde zuständige Stelle anzugeben.

(10) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen vom jeweiligen Verkehrsunternehmen festgesetzten Betrag zu zahlen.

(11) Der Verkauf oder das Anbieten von Waren sowie die Durchführung von Sammlungen in Fahrzeugen und Betriebsanlagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Unternehmens. Betteln ist untersagt.

(12) Die von den Fahrgästen durch Beschädigung der Fahrzeuge oder Betriebsanlagen verursachten Kosten sind von diesen zu ersetzen.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

(1) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, Gehbehinderte, alte oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrkarten ausgegeben. Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des befördernden Unternehmens verkauft.

Die Fahrkarten gelten in allen Fahrzeugen der in den saarVV einbezogenen Linien.

(2) Der Fahrgast hat sich davon zu überzeugen, dass er die für die Fahrt richtige Fahrkarte besitzt. Besitzt der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges keine für diese Fahrt gültige Fahrkarte, hat er die erforderliche Fahrkarte unverzüglich und unaufgefordert zu lösen.

Für die Ausgabe der Fahrkarten gilt Folgendes:

1. Der Verkauf von Fahrkarten erfolgt über Fahrkartenautomaten, Verkaufsstellen, in Fahrzeugen und über Abonnementverträge.
2. An Bahnhöfen und Schienenhaltepunkten der Deutschen Bahn AG und der Saarbahn GmbH werden Verbundfahrkarten grundsätzlich an Fahrkartenautomaten ausgegeben. Der Fahrkartenverkauf in den Fahrzeugen ist dort ausgeschlossen.
3. Abweichungen von den Regelungen wie unter 1. und 2. sind möglich, sie werden örtlich bekannt gegeben.
4. Für Fahrkarten zu tariflichen Sonderregelungen werden die Verkaufsbedingungen von Fall zu Fall besonders geregelt.

(3) Benutzt der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs eine Fahrkarte, die zu entwerten ist, hat er diese dem Personal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhandigen; in Fahrzeugen und auf Bahnhöfen mit Entwertergeräten hat der Fahrgast die Fahrkarte unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.

(4) Der Fahrgast hat die Fahrkarte bis zur Beendigung der Fahrt, im Eisenbahnbetrieb bis zum Verlassen des Bahnhofs, aufzubewahren und Sie dem Personal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhandigen.

(5) Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen (2) bis (4) trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Beanstandungen der Fahrkarte sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.

(7) Das Bearbeitungsentgelt für eine schriftliche Fahrpreis Auskunft kann vom jeweiligen Verkehrsunternehmen festgesetzt und erhoben werden.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Das Verkehrsunternehmen kann verlangen, dass das Fahrgehalt abgezahlt wird.

(2) Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 Euro zu wechseln und Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(3) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 10,00 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung oder ein Überzahlungsgutschein über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.

(4) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

(5) Am Fahrkartenautomaten kann mit Bargeld und mit Geldkarte gezahlt werden. Bei Barzahlung wird im Display der DB Fahrkartenautomaten angezeigt, mit welchen Münzen und Geldscheinen gezahlt werden kann.

§ 8 Ungültige Fahrkarten

(1) Fahrkarten, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder den Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrkarten, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sind, soweit die Tarifbestimmungen eine solche vorsehen,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
9. nur als Kopie vorgelegt werden.

(2) Fahrkarten, die nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis oder amtlichen Lichtbildausweis gelten, sind ungültig und können eingezogen werden, wenn dieser Ausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt werden kann.

(3) Fahrgeld für eingezogene Fahrausweise wird für die unter Abs. 1 genannten Fälle nicht erstattet. Wird ein Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, zahlt das Verkehrsunternehmen den Preis für ersatzweise gelöste Fahrausweise gegen Vorlage oder Einsendung einschließlich einfacher Portogebühren zurück. Ferner werden die Mehrkosten erstattet, die durch die ungerechtfertigte Einziehung des Fahrausweises bedingt für die Benutzung von Verkehrsmitteln im saarVV entstanden sind. Der eingezogene Fahrausweis wird zurückgegeben, sofern er noch für weitere Fahrten Gültigkeit besitzt. Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstaufschlag, sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er

1. für sich und mitgeführte Sachen lt. §§ 11 und 12 keine gültige Fahrkarte erworben hat,
2. eine gültige Fahrkarte erworben hat, diese bei der Überprüfung jedoch nicht vorzeigen kann,
3. die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder

4. die Fahrkarte auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Abs. 1 wird das doppelte Beförderungsentgelt erhoben, mindestens jedoch 40 Euro. Hierbei kann das Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann. Das Personal stellt über den bezahlten Betrag eine Quittung oder eine Fahrkarte aus, die bis zum Verlassen des Fahrzeuges als Fahrkarte gilt. Für die Weiterfahrt ist ein gültiger Fahrausweis nach geltenden Tarifbestimmungen zu lösen.

(3) Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht unverzüglich entrichtet werden, so erhält der Fahrgast nach Feststellung der Personalien eine schriftliche Zahlungsaufforderung. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist binnen einer Woche an das Verkehrsunternehmen zu entrichten. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt laut Aushang des Unternehmens erhoben.

(4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 2 auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast binnen einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.

(5) Bei der Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.

(2) Für Einzelfahrkarten und Tageskarten wird der Fahrpreis nicht erstattet, es sei denn, das Verkehrsunternehmen hat die Nichtbenutzung oder Teilbenutzung zu vertreten.

(3) Tageskarten aus dem Vorverkauf werden bis zum Vortag des 1. Geltungstages gegen Gebühr erstattet.

(4) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt anteilig erstattet. Je Benutzungstag werden abgezogen:

- bei wöchentlicher Geltungsdauer 25 % des Preises
- bei monatlicher Geltungsdauer 5 % des Preises
- bei jährlicher Geltungsdauer 1/30 des auf monatliche Teilbeträge umgerechneten Beförderungsentgeltes.

Eine Erstattung wird nur bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 28 zusammenhängenden Tagen durchgeführt. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden.

Für die Nachberechnung ist der Zeitpunkt der Rückgabe oder Hinterlegung der Fahrkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann bei nicht übertragbaren Fahrkarten nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Reiseunfähigkeit oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Das Verlustrisiko beim Versand trägt der Kunde.

Der Erstattungsbetrag wird auf volle EURO-Beträge abgerundet.

Übertragbare Zeitkarten sind von der Erstattung bei Nichtbenutzung ausgeschlossen.

(5) Die Ausschlussfrist für Anträge auf Erstattung beträgt drei Monate.

(6) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich – spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte – bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen, bei dem die Fahrkarte gekauft worden ist.

(7) Das Verkehrsunternehmen kann eine Bearbeitungsgebühr sowie Überweisungsgebühren von dem zu erstattenden Betrag abziehen, soweit nicht das Unternehmen die Nicht- oder Teilbenutzung zu vertreten hat.

(8) Ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgeltes besteht nicht:

- bei Ausschluss von der Beförderung nach § 3
- für verlorene oder abhanden gekommene Fahrkarten.

Fahrgastrechte

(9) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste auf Grund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahnverordnung (EVO) auch für Inhaber von Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen (BB) des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt. Beförderer sind diejenigen Eisenbahnverkehrsunternehmen, mit denen der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat. Kann die Beförderung durch mehrere Beförderer nach Wahl des Reisenden erbracht werden kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem oder den Beförderern zustande, deren Beförderungsleistung der Reisende tatsächlich in Anspruch nimmt. Nutzt der Reisende wegen einer Verspätung oder eines Zugausfalls einen anderen Zug als vorgesehen, ist für die Folgen der Verspätung oder des Ausfalls derjenige Beförderer verantwortlich, dessen vom Reisenden gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrscheine nach dem Gemeinschaftstarif des Saarländischen Verkehrsverbundes (saarVV) erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.

Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

Das im Eisenbahnverkehr (als upgrade-Regelung) vorgesehene Recht, ersatzweise auch höherwertigere Züge als vorgesehen zum Zielort benutzen zu können, gilt nicht für die ermäßigten Angebote Saarland-/Rheinland-Pfalz-Ticket, Hotelticket, Kombi-Ticket allgemein, Gruppentageskarte, SaarFun, AboFun, Semesterticket und Ferienticket.

Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei dem Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main und bei der Saarbahn, Hohenzollernstraße 115, 66117 Saarbrücken gestellt werden.

Weitere Informationen unter www.Fahrgastrechte.de

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.

Für die Zulassung von Fahrrädern zur Mitnahme gelten daneben besondere Bedingungen, die in der Anlage 1 beigefügt sind.

Im zusammengeklappten Zustand gelten Falträder als Sache und werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen gem. Ziffer 9.3 kostenlos befördert.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Gegenstände und Stoffe ausgeschlossen, insbesondere:

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(3) Nach Möglichkeit soll das Personal dafür sorgen, dass Kinderwagen für mitreisende Kinder und Rollstühle von Gehbehinderten vorrangig mitgenommen werden können. Das Personal entscheidet im Einzelfall.

(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Für Schäden an der Sache und sonstige Folgen durch unsachgemäße Unterbringung haftet der Fahrgast.

(5) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle diese im Fahrzeug unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

(1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 Abs. 1, 4 und 5 sinngemäß.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert.

Hunde, die in artgerechten Behältnissen, wie Handgepäck, nicht untergebracht sind und Fahrgäste gefährden können, müssen auf Verlangen des Personals bzw. in den Zügen der DB AG grundsätzlich einen für sie geeigneten Maulkorb tragen.

(3) Sie sind an der Leine zu führen. Blindenhunde, die einen Blinden begleiten, sind stets zur Beförderung zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten, artgerechten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

(1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Personal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat auf Verlangen den Empfang schriftlich zu bestätigen.

(2) Ansonsten gelten die jeweiligen Bestimmungen des Verkehrsunternehmens.

§ 14 Haftung

Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden ist die Haftung auf 1.000,00 Euro je beförderter Person begrenzt.

§ 15 Verjährung

(1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.

(2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel und unrichtige Auskünfte begründen keine Ersatzansprüche. Es wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem jeweiligen Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens, mit dem der Beförderungsvertrag besteht.

Anlage zu den gemeinsamen Beförderungsbedingungen des saarVV

Besondere Bedingungen für die Fahrradmitnahme

(Anlage zu § 11 Abs. 1 der Beförderungsbedingungen)

1. In den Fahrzeugen der Verbundunternehmen ist die Mitnahme von Fahrrädern gestattet.
2. Als Fahrräder gelten einsitzige Zweiräder ohne Hilfsmotor.
3. Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mit sich führen.
4. Die Beförderung von Fahrrädern erfolgt nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten. In Bussen erfolgt die Mitnahme nur auf dafür geeigneten Abstellflächen, in Zügen in dafür gekennzeichneten Wagenteilen bzw. in den Einstiegsräumen der Wagen.
5. Fahrräder werden auf eigene Gefahr mitgenommen. Jede Haftung des Verkehrsunternehmens bei Beschädigung des Fahrrades ist ausgeschlossen.
6. Die Beförderung von Rollstühlen und Kinderwagen hat Vorrang.
7. Unternehmensbezogene Regelungen:

- **Saarbahn**

An Werktagen ab 9.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig können pro Bus bis zu 3, pro Bahn bis zu 6 Fahrräder von ihren Fahrer/innen mitgenommen werden.

- **DB**

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten werden Fahrräder in den dazu vorgesehenen Gepäckwagen/-abteilen sowie Mehrzweckabteilen bzw. Einstiegsräumen der planmäßig verkehrenden Nahverkehrszüge (RB, RE, S-Bahn) mitgenommen. Die für die Fahrradmitnahme besonders geeigneten Züge sind in den Fahrplanveröffentlichungen mit einem Fahrradsymbol gekennzeichnet. Das Ein- und Ausladen der Fahrräder erfolgt durch die Reisenden. Es besteht kein Anspruch auf Fahrradmitnahme.

Es sind Fahrradkarten erforderlich, sofern keine anderen tariflichen Regelungen getroffen sind (zur Zeit kostenlose Fahrradbeförderung auf Strecken innerhalb des Saarlandes montags bis freitags ab 9.00 Uhr, samstags, sonntags und feiertags ganztägig).

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der BB der DB AG.

KVS	keine
NVG	keine
Saar-Pfalz-Bus	keine
VVB	keine
Lay	keine
Saarfürst-Reisen N. Kirsch GmbH	keine



Hier steig' ich ein!

Im Saarländischen Verkehrsverbund.

Immer umweltfreundlich
und günstig unterwegs.



 **saarVV**
Hier steig' ich ein!

www.saarVV.de



Alle saarländischen Verkehrsunternehmen

Ihre saarVV-Hotline 06898 500 4000
für Tarif- und Fahrplanauskünfte.



NVG Neunkircher Verkehrs-AG
Kundenzentrum
Lindenallee 2
66538 Neunkirchen
Tel: 06821 240240
Fax: 06821 240248
Abo-Center:
Tel: 0681 41623-32
www.nvg-neunkirchen.de



Saarfürst-Reisen
Nikolaus Kirsch GmbH
Trierer Straße 113
66663 Merzig
Abo-Center:
Bergstraße 13
66679 Losheim am See
Tel: 06872 92280
Fax: 06872 9228-28
www.kirsch-reisen.de



Lay Reisen – on Tour GmbH
Abo-Center:
Viktoriastraße 25
66346 Püttlingen
Tel: 06898 690100
Fax: 06898 66297
E-Mail: abo@lay.de
www.lay.de



Kundeninformationszentrum
Zentraler Omnibusbahnhof
Kleiner Markt
66740 Saarlouis
Abo-Center:
Tel: 0681 41623-31
www.kvs.de



Aloys Baron GmbH
Ziegelstraße 16
66352 Großrosseln
Tel: 06809 99440
Fax: 06809 9944-26
www.baron-reisen.de



VVB GmbH
SaarmobilCenter
Poststraße 1
66333 Völklingen
Tel: 06898 150-251
Abo-Center:
Tel: 0681 41623-33
www.svvk.de



Regio Südwest

DB Regio AG
Abo-Center:
Am Hauptbahnhof 4
66111 Saarbrücken
Tel: 01805 033066
(14 ct/Min. aus dem Festnetz via Vodafone. Tarif bei Mobilfunk max. 42 ct/Min.)
www.deutschebahn.com
Fahrplanauskünfte/ Reiseservice:
Tel: 01805 996633
(14 ct/Min. aus dem Festnetz. Tarif bei Mobilfunk max. 42 ct/Min.)



Saar-Pfalz-Bus

Saar-Pfalz-Bus GmbH
Abo-Center:
Postfach 10 25 54
66025 Saarbrücken
Tel: 0681 416230
Fax: 0681 41623-23
www.saarpfalzbus.de



Kundenzentrum:
Dudweilerstraße 7
66111 Saarbrücken
Abo-Center:
Hohenzollernstr. 115
66117 Saarbrücken
Tel: 0681 5003-354
www.saarbahn.de



Hier steig' ich ein!